

Schlussbericht  
über die Prüfung  
des

**Jahresabschlusses  
des  
Landkreises Ahrweiler  
zum 31.12.2019**

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des  
Landkreises Ahrweiler



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		<b>Seite</b>
<b>Tabellen im Bericht</b>		<b>II</b>
<b>Abbildungen im Bericht</b>		<b>II</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>		<b>3</b>
<b>1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>		<b>3</b>
<b>2. Einzelfeststellungen</b>		<b>4</b>
<b>2.1 Jahresabschluss</b>		<b>4</b>
<b>2.1.1 Ergebnisrechnung</b>		<b>4</b>
<b>2.1.2 Finanzrechnung</b>		<b>6</b>
<b>2.1.3 Teilrechnungen und übertragene Ermächtigungen nach 2020</b>		<b>8</b>
<b>2.1.4 Haushaltsausgleich</b>		<b>9</b>
<b>2.1.5 Bilanz</b>		<b>11</b>
<b>2.1.5.1 Allgemeines</b>		<b>11</b>
<b>2.1.5.2 Inventarprüfung</b>		<b>11</b>
<b>2.1.5.3 Anlagevermögen</b>		<b>13</b>
2.1.5.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		14
2.1.5.3.2 Sachanlagen		15
2.1.5.3.3 Finanzanlagen		16
<b>2.1.5.4 Umlaufvermögen</b>		<b>17</b>
2.1.5.4.1 Vorräte		18
2.1.5.4.2 Forderungen		19
2.1.5.4.2.1 Wertberichtigungen		20
2.1.5.4.2.2 Forderungsmanagement		21
2.1.5.4.3 Vorschüsse		22
2.1.5.4.4 Liquide Mittel		23
2.1.5.4.4.1 Sicherstellung der Liquidität		24
<b>2.1.5.5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>25</b>
<b>2.1.5.6 Sonderposten</b>		<b>26</b>
<b>2.1.5.7 Rückstellungen</b>		<b>27</b>
<b>2.1.5.8 Verbindlichkeiten</b>		<b>32</b>
2.1.5.8.1 Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen		33
2.1.5.8.2 Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern		33
<b>2.1.6 Anhang und Anlagen</b>		<b>34</b>
<b>2.1.7 Kassenprüfung und Kassensicherheit</b>		<b>35</b>
<b>3. Zusammenfassung</b>		<b>37</b>
<b>3.1 Ergebnis der Prüfung</b>		<b>37</b>
<b>3.2 Abschließende Bewertung</b>		<b>40</b>
<b>4. Anlagen</b>		<b>41</b>
<b>Anlage 1 – Bilanz</b>		<b>41</b>
<b>Anlage 2 – Vorgelegte Ergebnisrechnung</b>		<b>43</b>
<b>Anlage 3 – Vorgelegte Finanzrechnung</b>		<b>44</b>
<b>Anlage 4 – Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen</b>		<b>45</b>

## **Tabellen im Bericht**

Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisrechnung	5
Tabelle 2: Ergebnisrechnung, Abweichungen zur Planung	5
Tabelle 3: Finanzrechnung, Vergleich Plan und Ist	7
Tabelle 4: Haushaltsausgleich	10
Tabelle 5: Immaterielle Vermögensgegenstände	14
Tabelle 6: Entwicklung der Finanzanlagen	16
Tabelle 7: zu hoch ausgewiesene Forderungen	19
Tabelle 8: Entwicklung der Wertberichtigungen	20
Tabelle 9: Vorschüsse	22
Tabelle 10: Entwicklung der liquiden Mittel	23
Tabelle 11: Zinsen für Kassenkredite	24
Tabelle 12: Negativzinsen	25
Tabelle 13: Entwicklung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	26
Tabelle 14: Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	26
Tabelle 15: Entwicklung der Sonderposten	27
Tabelle 16: Rückstellungen	28
Tabelle 17: Verwahrgelder	34
Tabelle 18: Bilanz nach Posten	38
Tabelle 19: Veränderung der Aktiva	38
Tabelle 20: Veränderung der Passiva	39

## **Abbildungen im Bericht**

Abb. 1: Entwicklung der Ergebnisrechnung	4
Abb. 1: Entwicklung des Eigenkapitals	11
Abb. 2: Entwicklung des Anlagevermögens	14
Abb. 3: Entwicklung des Umlaufvermögens	18
Abb. 4: Entwicklung der Forderungen	19
Abb. 5: Forderungsstruktur nach Alter	21
Abb. 6: Forderungsabnahme nach Altersstruktur	21
Abb. 7: Veränderung der liquiden Mittel	24
Abb. 8: Entwicklung der Liquiditätskredite	24
Abb. 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten	32
Abb. 10: Entwicklung der Investitionsdarlehen	33

## **1. Prüfungsauftrag**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ahrweiler und die beigefügten Anlagen zu prüfen und dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Abschluss seiner Prüfungen einen Prüfungsbericht vorzulegen (§§ 112 und 113 GemO).

Mit diesem Prüfungsbericht wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Der Landrat hatte Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

### **1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss des Landkreises Ahrweiler geprüft. Die Vollständigkeitserklärung hatten der Landrat und der Leiter der Finanzabteilung abgegeben. Die Prüfung erfolgte stichprobengestützt und schloss Nachweise für Angaben im Jahresabschluss ein.<sup>1</sup>

Gegenstand der Prüfung war, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ahrweiler vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss beachtet worden sind.<sup>2</sup> Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betrafen, nicht Gegenstand der Prüfung. In Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit<sup>3</sup> sind in diesem Bericht erhebliche Feststellungen aufgeführt.

Die vorgelegte Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden in gekürzter Form als Anlagen zu diesem Bericht dargestellt (Anlage 1 – Bilanz, Anlage 2 – Vorgelegte Ergebnisrechnung, Anlage 3 – Vorgelegte Finanzrechnung, Seiten 41 ff).

---

<sup>1</sup> Z. B. Rechnungen, Belege, Anordnungen, Saldenmitteilungen der Banken.

<sup>2</sup> Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses gelten gem. § 57 LKO die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vorliegend § 113 Abs. 1 GemO.

<sup>3</sup> Die Wesentlichkeit bemisst sich nach der relativen Bedeutung (z. B. Betrag des betroffenen Postens) und der Wertigkeit für den Schlussvermerk. Fortbestehende Vorjahresmängel werden immer als wesentlich betrachtet.

## 2. Einzelfeststellungen

### 2.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 wurde fristgerecht bis zum 30.06.20 aufgestellt. Nach Korrekturen erfolgte die neue Vorlage am 20.07.2020.

#### 2.1.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.<sup>4</sup> Den Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres sowie die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres gegenüber zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnungen (§ 46 GemHVO). Die Ergebnisrechnung selbst fasst alle Aufwendungen und Erträge aus den einzelnen (produktorientierten) Teilergebnisrechnungen des Landkreises zusammen.

Nach der Haushaltsplanung wurde im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von rd. 39 T€ gerechnet. Die vorgelegte Ergebnisrechnung wies zum Jahresabschluss einen Überschuss in Höhe von rd. 39 T€ aus. Somit entsprach das vorgelegte Ergebnis der Planung.

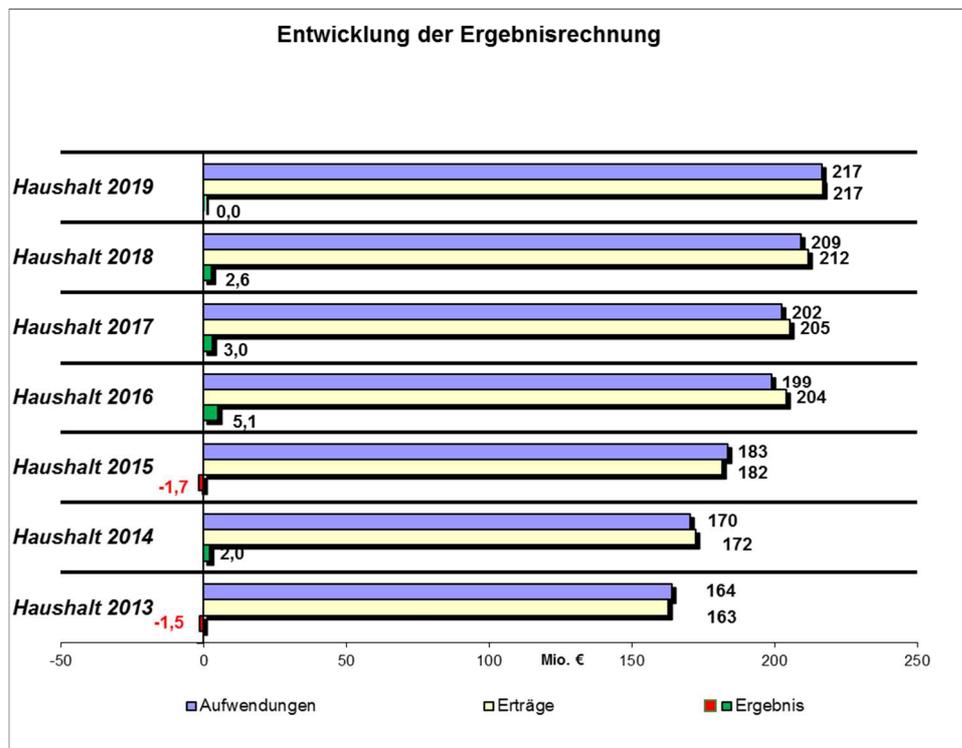


Abb. 1: Entwicklung der Ergebnisrechnung

<sup>4</sup> § 44 Abs. 1 GemHVO

Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen:

		Haushalts- plan	Ergebnis- rechnung	Veränderung
	<b>Erträge</b>			
E 8	Summe der laufenden <u>Erträge</u> aus Verwaltungstätigkeit	213.602.107	216.336.687	+2.734.580
E 17	Zinserträge und sonstige <u>Finanzerträge</u>	56.695	56.703	+8
	<b>Erträge insgesamt</b>	<b>213.658.802</b>	<b>216.393.390</b>	<b>+2.734.588</b>
	<b>Aufwendungen</b>			
	Summe der laufenden <u>Aufwendungen</u> aus			
E 15	Verwaltungstätigkeit	213.015.877	215.749.565	+2.733.688
E 18	Zinsaufwendungen und sonstige <u>Finanzaufwendungen</u>	603.458	604.698	+1.240
	<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>213.619.335</b>	<b>216.354.263</b>	<b>+2.734.928</b>
E 23	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>39.467</b>	<b>39.127</b>	<b>-340</b>

Beträge auf € gerundet

Die Nummerierung bezieht sich auf die zu § 44 GemHVO vorgeschriebene Gliederung der Ergebnisrechnung

**Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisrechnung**

Die Abweichungen der Ergebnisrechnung von der Haushaltsplanung sind auf Änderungen in den Teilhaushalten, insbesondere in den Teilhaushalten 1, 2, 7, 8 und 9 zurückzuführen. Im Einzelnen siehe nachstehende Übersicht.

<b>Vergleich vorgelegter Abschluss mit Planung</b>			
<b>Teilhaushalt</b>	<b>Haushalts- ansatz</b>	<b>Ergebnis- rechnung</b>	<b>Abweichung</b>
1 Steuerung und Personal	-12.892.493,00	-15.073.520,11	-2.181.027,11
2 Finanzen	-439.991,00	367.039,11	+807.030,11
3 Recht und Prüfung	-463.251,00	-460.224,82	+3.026,18
4 Ordnung und Verkehr	-310.156,00	207.252,27	+517.408,27
5 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	-559.326,00	-625.418,43	-66.092,43
6 Sicherheit	-899.687,00	-664.732,24	+234.954,76
7 Schulen und Kultur	-21.268.162,00	-20.464.204,73	+803.957,27
8 Soziale Hilfen	-29.043.069,00	-27.492.291,04	+1.550.777,96
9 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-32.999.298,00	-36.023.313,81	-3.024.015,81
10 Gesundheit und Sport	-1.409.391,00	-1.362.860,12	+46.530,88
11 Räumliche Planung und Entwicklung	-611.025,00	-484.692,11	+126.332,89
12 Bauen und Wohnen	-554.912,00	-547.079,40	+7.832,60
13 Kreisstraßen und öffentlicher Personennahverkehr	-1.382.934,00	-804.620,86	+578.313,14
14 Umwelt und Natur	-907.323,00	-760.596,78	+146.726,22
15 Wirtschafts- und Tourismusförderung	-408.946,00	-372.906,69	+36.039,31
16 Zentrale Finanzleistungen	104.189.431,00	104.601.296,28	+411.865,28
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>39.467,00</b>	<b>39.126,52</b>	<b>-340,48</b>

Angaben in €

**Tabelle 2: Ergebnisrechnung, Abweichungen zur Planung**

Die Gründe für die Abweichungen von der Haushaltsplanung wurden von der Verwaltung im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 6 bis 26 erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Gegenstand der Prüfung war, ob

- die Summen der Teilergebnisrechnungen mit der Summe der Ergebnisrechnung übereinstimmen,
- die Buchungen den richtigen Buchungsstellen zugeordnet waren,
- die Buchungen belegt waren.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung führte insofern zu keinen Feststellungen.

### **2.1.2 Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 GemHVO). Den Ergebnissen werden die Ansätze des Haushaltsjahres und die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres gegenüber gestellt.

Die Finanzrechnung selbst fasst alle Ein- und Auszahlungen aus den einzelnen (produktorientierten) Teilfinanzrechnungen zusammen. Ebenfalls sind in der Finanzrechnung die Aufnahme und die Tilgungen der Investitions- und der Liquiditätskredite auszuweisen. Das Ergebnis der Finanzrechnung fließt über die Veränderung der liquiden Mittel in die Position 2.4 der Bilanz (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) ein.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellte sich das Rechnungsergebnis gegenüber der Haushaltsplanung wie folgt dar:

Posten Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung		Haushaltsplan	Finanzrechnung	Abweichung
F 8	laufende <u>E</u> inzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	211.084.503	212.434.682	1.350.179
F15	laufende <u>A</u> uszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	206.938.653	207.489.937	551.284
<b>F16</b>	<b>Saldo laufende Ein- u. Auszahlungen</b>	<b>4.145.850</b>	<b>4.944.745</b>	<b>798.895</b>
F17	Zins- und sonstige Finanz <u>e</u> inzahlungen	56.695	56.703	8
F18	Zins- und sonstige Finanz <u>a</u> uszahlungen	603.458	605.121	1.663
<b>F19</b>	<b>Saldo Zins-, Finanz<u>e</u>in- und -auszahlungen</b>	<b>-546.763</b>	<b>-548.419</b>	<b>-1.656</b>
<b>F20</b>	<b>Saldo ordentliche Ein- und Auszahlungen</b>	<b>3.599.087</b>	<b>4.396.326</b>	<b>797.239</b>
F21a	Außerordentliche <u>E</u> inzahlungen	0	0	+0,00
F21b	Außerordentliche <u>A</u> uszahlungen	0	0	+0,00
<b>F21</b>	<b>Saldo außerordentliche Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+0,00</b>
<b>F22</b>	<b>Saldo Ein- u. Auszahlungen interne Leistungsbeziehungen</b>			
<b>F23</b>	<b>Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen (Saldo F20,F21 und F22)</b>	<b>3.599.087</b>	<b>4.396.326</b>	<b>797.239</b>
F27	Σ <u>E</u> inzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.780.207	6.909.673	4.129.466
F32	Σ <u>A</u> uszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.503.479	7.713.393	3.209.914
<b>F33</b>	<b>Saldo Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.723.272</b>	<b>-803.720</b>	<b>919.552</b>
<b>F34</b>	<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>			
	Summe der Nrn. F23 und F33	<b>1.875.815</b>	<b>3.592.606</b>	<b>1.716.791</b>
<i>Der Finanzmittelüberschuss wurde wie folgt eingesetzt:</i>				
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
F36	Tilgung von Investitionskrediten	1.304.478	1.304.056	-422
<b>F37</b>	<b>Saldo Ein- u. Auszahlungen Investitionskrediten</b>	<b>-1.304.478</b>	<b>-1.304.056</b>	<b>422</b>
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	571.337	2.288.550	1.717.213
F39	Saldo Ein- u. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
<b>F40</b>	<b>Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Posten F37, F38, F39)</b>	<b>-1.875.815</b>	<b>-3.592.606</b>	<b>-1.716.791</b>
F41	Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	46.769	46.769
<b>F42</b>	<b>Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>-1.875.815</b>	<b>-3.545.837</b>	<b>-1.670.022</b>

Beträge auf € gerundet

Die Nummerierung bezieht sich auf die in Nr. 45 GemHVO vorgeschriebene Gliederung der Finanzrechnung

**Tabelle 3: Finanzrechnung, Vergleich Plan und Ist**

Die Finanzrechnung endete im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen mit einem Überschuss von 4.396.326,09 € (Vorjahr Überschuss 1,8 Mio. €). Das Ergebnis war damit um 797.239,09 € besser als der geplante Überschuss von 3.599.087,00 €. Unter Berücksichtigung der saldierten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit<sup>5</sup> in Höhe von -803.719,83 € ergab sich ein Finanzmittelüberschuss von 3.592.606,26 € (vergleiche F 34 der Finanzrechnung). Der Überschuss betrug im Vorjahr 1.657.554,81 €. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert insbesondere aus einer Zunahme der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7,4 Mio. € (Pos. F8) gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres. Diesen Mehreinzahlungen standen lediglich Mehrauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. F15) in Höhe von 4,9 Mio. € gegenüber. Die Mehreinzahlungen resultierten insbesondere aus höheren Kreisumlagen

<sup>5</sup> Position enthält keine Einzahlungen für Investitionskredite und Auszahlungen für Tilgungen.

(+ 5,9 Mio. €). Die höheren Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die höheren Zahlungen für die stationären Unterbringung Minderjähriger (+ 2,1 Mio. €).

Nach der Systematik der Finanzrechnung muss der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag betragsmäßig dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit entsprechen, da die letztgenannte Position die Verwendung des Finanzmittelüberschusses bzw. die Deckung des Finanzmittelfehlbetrages – ohne Berücksichtigung durchlaufender Gelder – abbildet. Ein entsprechender Ausgleich war in der Finanzrechnung nachgewiesen.

Die Finanzrechnung gibt Aufschluss zur finanziellen Leistungsfähigkeit und macht damit die Spielräume für die Aufnahme von Investitionskrediten erkennbar. Für den Jahresabschluss sind entsprechend dem Muster 14 zu § 103 Abs. 2 GemO dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (4,40 Mio. €) die tatsächlichen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1,30 Mio. € (ohne Umschuldung) gegenüberzustellen. Demnach reichten die laufenden Einzahlungen aus, um die laufenden Auszahlungen einschließlich der Einzahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken. Darüber hinaus verblieb ein Überschuss in Höhe von 3,10 Mio. €, der in Höhe von 804 T€ zur Finanzierung investiver Maßnahmen diente.

Der Abgleich der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen führte zu keinen Feststellungen.

### **2.1.3 Teilrechnungen und übertragene Ermächtigungen nach 2020**

Der Haushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.<sup>6</sup> Der Landkreis hat unter Berücksichtigung der Produkte insgesamt 16 Teilhaushalte nach sachlichen Kriterien (funktional) gebildet.

Die zum Jahresabschluss erstellten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprachen in der Gliederung den Mindestanforderungen nach Muster 18 zu § 46 GemHVO. Eingetretene Abweichungen zu den Ansätzen der Haushaltsplanung wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die ins kommende Jahr übertragenen Ermächtigungen (§ 17 GemHVO) sind im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben.

---

<sup>6</sup> § 4 GemHVO

Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen wurden nicht übertragen (§ 17 Abs.1 GemHVO). Nach 2020 übertragen wurden aber Haushaltsermächtigungen aus Investitionstätigkeit, die in der Finanzrechnung und den Teilrechnungen dargestellt sind. Die Übertragungen wurden in den genannten Rechnungen als Gesamtsumme ausgewiesen. Eine Übersicht der übertragenen Einzelmaßnahmen ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Bei Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist anzugeben, welche Auswirkungen diese auf den jeweiligen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des Folgejahres haben.<sup>7</sup> Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss eine ergänzende Tabelle beigefügt, aus der die Finanzierung der ins kommende Jahr übertragenen Ermächtigungen zu ersehen ist. Den nach 2020 übertragenen Ermächtigungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6,42 Mio. € stehen erwartete Einzahlungen, insbesondere aus Landeszuweisungen, in Höhe von 2,14 Mio. € gegenüber. Kreditermächtigungen wurden nicht nach 2020 übertragen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend den Vorgaben für Teilhaushalte zu erstellen. Demnach sind Investitionen im jeweiligen Teilfinanzhaushalt und somit auch in der Teilfinanzrechnung einzeln darzustellen, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken oder die vom Kreistag festgelegte Wertgrenze überschreiten. Die Verwaltung hat hierzu dem Jahresabschluss eine ergänzende Übersicht beigefügt.

1. Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen wurden nicht ausgewiesen.<sup>8</sup> Eine entsprechende Dienstanweisung war nicht erlassen.<sup>9</sup>

#### **2.1.4 Haushaltsausgleich**

Der Haushalt ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erstreckt sich auf die drei Komponenten der Doppik (Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung).<sup>10</sup>

So muss der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung ist der Ausgleich dann erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten ausreicht (§ 18 GemHVO).

---

<sup>7</sup> § 53 i.V.m. § 17 Abs. 5 GemHVO

<sup>8</sup> § 46 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 9 und Abs. 11 Nr. 6 GemHVO

<sup>9</sup> § 4 Abs. 10 GemHVO

<sup>10</sup> § 93 Abs. 4 GemO

Der Ergebnishaushalt wurde mit einem Überschuss von 39.467 € geplant. Die vorgelegte Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresüberschuss von 39.126,52 € ab.

Der in der Ergebnisrechnung des Vorjahres 2018 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.645.528,88 € war auf neue Rechnung in das Jahr 2019 vorgetragen<sup>11</sup> und wurde beim Jahresabschluss 2019 mit der Kapitalrücklage verrechnet.<sup>12</sup> Hierdurch erhöhte sich die Kapitalrücklage zum 31.12.2019 auf 47.839.945,42 €.

Im Finanzhaushalt war bereits ein Überschuss aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen eingeplant. In der Rechnung erhöhte sich der Überschuss. Der erzielte Überschuss reichte aus, die planmäßige Tilgung zu decken. Die Finanzrechnung war damit ausgeglichen.

<b>Haushaltsausgleich</b>			
Haushalt	Planung	Jahresabschluss	
	2019	2019	2018
Ergebnishaushalt	39.467,00	39.126,52	2.645.528,88
Finanzhaushalt *	3.599.087,00	4.396.326,09	1.840.630,70

\*Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- u. Auszahlungen o. planmäßige Tilgung

Beträge in €

**Tabelle 4: Haushaltsausgleich**

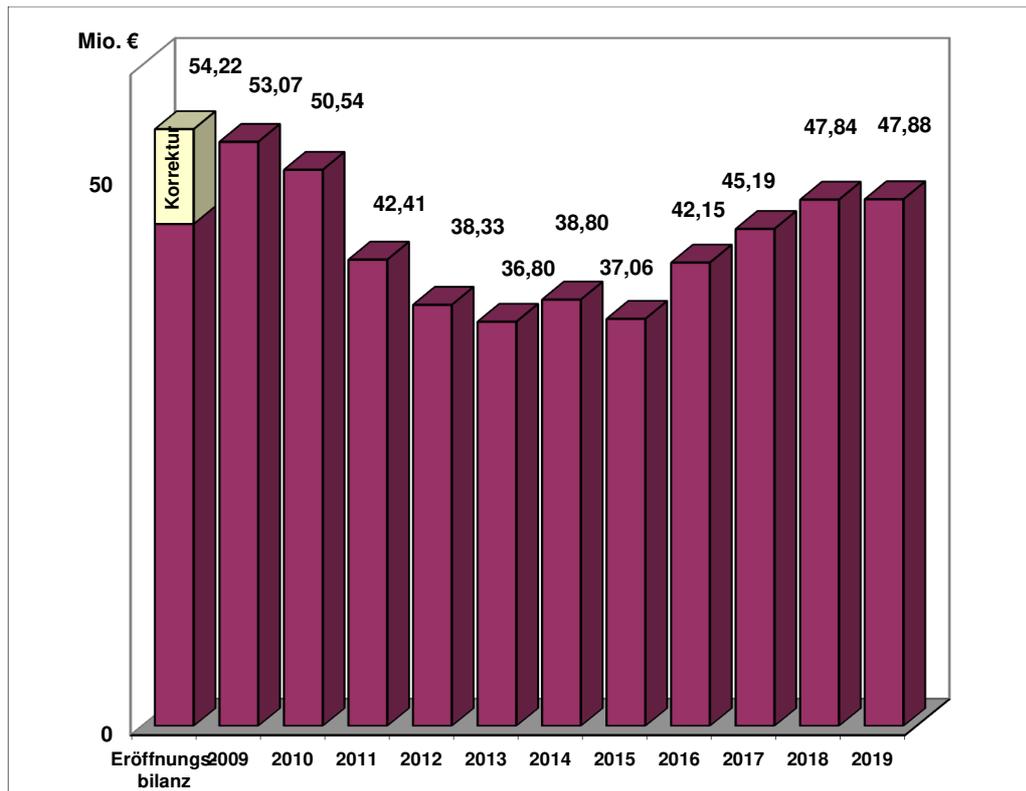
Voraussetzung für den Haushaltsausgleich ist ferner, dass die Bilanz kein negatives Eigenkapital ausweist.<sup>13</sup> Dieses Kriterium erfüllt die Bilanz des Landkreises.

Der vorgelegte Jahresabschluss für 2019 schloss mit einem Eigenkapital von 47,88 Mio. € ab (Vorjahr 47,84 Mio. €). Es stieg somit, zuzüglich eines Betrags von 56 € - nach Auskunft der Verwaltung für die Erhöhung des Anlagevermögens bei den Kunstgegenständen - in Höhe des Jahresüberschusses im Ergebnishaushalt.

<sup>11</sup> § 18 Abs. 3 Satz 1 GemHVO

<sup>12</sup> § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO

<sup>13</sup> § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO



**Abb. 1: Entwicklung des Eigenkapitals**

Der Haushalt 2019 war in der vorgelegten Rechnung insgesamt ausgeglichen.

## 2.1.5 Bilanz

### 2.1.5.1 Allgemeines

Die Bilanz bildet im Rahmen des Jahresabschlusses das zentrale Element der drei Rechnungskomponenten. Finanz- und Ergebnisrechnung sind vor der Bilanz abzuschließen. Zusätzlich sind vorbereitende Arbeiten, wie der Abschluss der Anlagenbuchhaltung, eine Inventur und die Ermittlung der erforderlichen Daten und Werte für die Bildung der Rückstellungen erforderlich. Das ermittelte Jahresergebnis der Ergebnisrechnung fließt im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Bilanzposten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein.

### 2.1.5.2 Inventarprüfung

Unter Inventar versteht man das Bestandsverzeichnis des Vermögens und der Schulden. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist das Inventar zum Abschluss jedes Haushaltsjahres zu erstellen.

In einem Bestandsverzeichnis sind mit dem Gegenwartswert zeitnah nach dem Bilanzstichtag 31.12. folgende Werte gesondert auszuweisen:

- Vermögen,
- Sonderposten,
- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten,
- Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie
- alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können<sup>14</sup>.

Grundsätzlich sind körperliche Vermögensgegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Hierauf kann nur dann verzichtet werden, wenn Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden können (Buch- oder Beleginventur). Im Rahmen der Buch- oder Beleginventur werden die Vermögensgegenstände anhand von Belegen oder sonstigen Aufzeichnungen festgestellt. Diese Inventurform muss jedoch in ihrer Aussagekraft der körperlichen Inventur entsprechen. Die Buch- bzw. Beleginventur ist in angemessenen Zeiträumen durch eine körperliche Inventur zu überprüfen.<sup>15</sup>

Einzelheiten, Ausnahmen und Verfahren sind in einer Inventurrichtlinie als Dienstanweisung festzulegen.<sup>16</sup> Die hierzu vorbereitete Dienstanweisung befand sich immer noch im Entwurfsstadium. Die geforderte Vorgabe war nicht erfüllt.

Es fehlte auch eine Dienstanweisung mit Verfahrensvorschriften zur Anlagenbuchführung, insbesondere zu einem sicheren Verfahren über die Vorlage von Belegen an die Anlagenbuchhaltung (Regelungen für Zu- und Abgänge, Wertaufholungen, außerplanmäßige Abschreibungen) und zum Anordnungszwang für Buchungen in der Anlagenbuchhaltung und deren Dokumentation. Diese Verfahrensregeln müssen in einer Dienstanweisung festgelegt werden.<sup>17</sup>

2. Zur Gewährleistung der vollständigen und sicheren Erfassung des Anlagevermögens sollte eine Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung erlassen werden.

---

<sup>14</sup> § 31 GemHVO

<sup>15</sup> § 32 Abs. 8 GemHVO

<sup>16</sup> § 31 Abs. 5 GemHVO. Die Inventarordnung von 1977 stellte auf die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen ab, wodurch seit Einführung der Doppik kein Abgleich mit der Anlagenübersicht und der Buchhaltung gewährleistet war. Die Inventarordnung erfüllte nicht die durch die Doppik bedingten Voraussetzungen.

<sup>17</sup> § 28 Abs. 13, § 29 Abs. 2 GemHVO

*Die Verwaltung gab an, mit der Einführung des geplanten digitalen Workflow für Rechnungen (ReDig) auch ein Rechnungseingangsbuch implementieren und die bisherige Weiterverarbeitung von Rechnungen grundlegend umstellen zu wollen. Mit Hilfe des Rechnungseingangsbuchs soll nach Auskunft der Verwaltung die Kontrolle zur vollständigen Erfassung des Anlagevermögens verbessert und eine frühzeitige Zuordnung zum Anlagevermögen gewährleistet werden. Die Vorgehensweise soll in einer Dienstanweisung festgelegt werden.*

Weil ReDig Abgänge von Vermögensgegenständen bzw. Anlagevermögen ohne Beleg bzw. ohne Rechnung nicht erfassen kann, bittet das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt Regelungen zur Erfassung der Abgänge von Vermögensgegenständen, insbesondere zum Anlagevermögen, in einer Dienstanweisung zu treffen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme zum 31.12.2019 fand nicht statt. Seit der erstmaligen Erfassung zum 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz) wurde das Inventar nicht mehr überprüft. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sollte eine körperliche Inventur spätestens nach 5 Jahren durchgeführt werden.<sup>18</sup> Es kann mittlerweile nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die Erfassung des beweglichen Inventars vollständig ist.

3. Zum kommenden Jahresabschluss sollte eine körperliche Inventur aller Vermögensgegenstände erfolgen. Auf die inhaltsgleichen Ausführungen in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wird hingewiesen.

### **2.1.5.3 Anlagevermögen**

Zum Anlagevermögen gehören solche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Landkreis genutzt zu werden.

Es gliedert sich in

- immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen sowie
- Finanzanlagen.

Den wertmäßig bedeutendsten Posten der Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2019 bildete das Anlagevermögen in Höhe von 155,78 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (155,79 Mio. €) nahm es um rd. 8 T€ ab.

---

<sup>18</sup> VV Nr.1 zu § 32 GemHVO

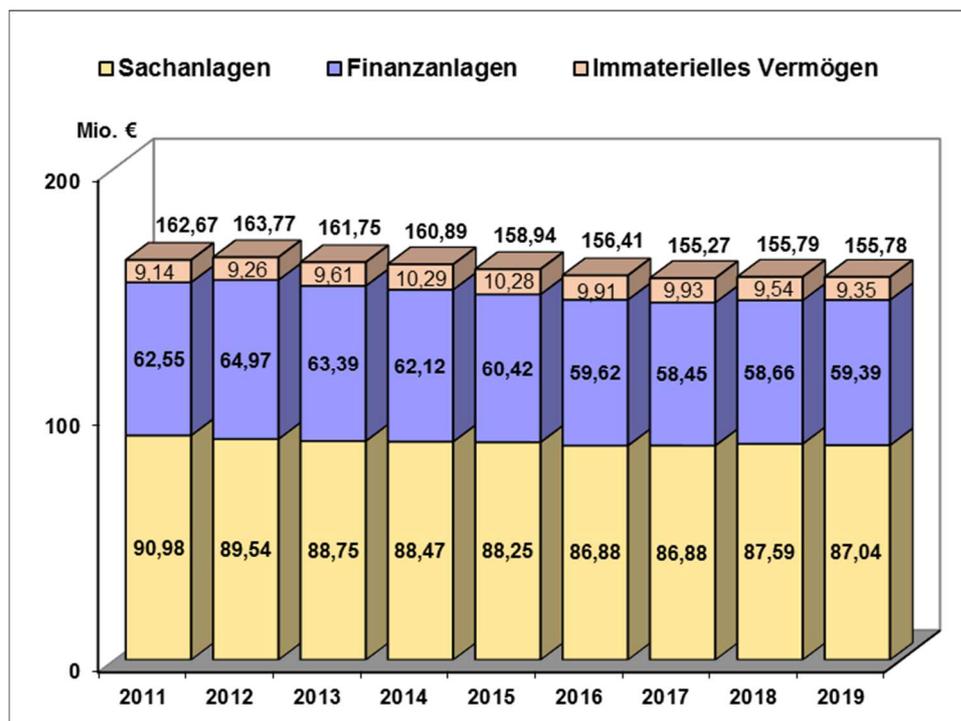


Abb. 2: Entwicklung des Anlagevermögens

### 2.1.5.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände bilden nicht-physische Vermögenswerte ab. In der Bilanz sind sie in Höhe von 9,35 Mio. € ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (9,54 Mio. €) nahmen sie um rd. 190 T € ab.

Bilanz Pos.	Konto	Bezeichnung	Betrag 2019	Betrag 2018
1.1.1	011000	Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen (z. B. EDV-Programme, Zeiterfassung)	254.551	195.286
1.1.2	012000	Geleistete Zuwendungen des Landkreises (z.B. an Kommunen, Vereine etc.)	5.679.899	6.157.451
1.1.3	013000	Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter (Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen)	3.120.931	3.122.405
1.1.5	019000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. wenn Ausbau Kita noch nicht abgeschlossen)	295.756	62.850
<b>Summe</b>			<b>9.351.137</b>	<b>9.537.992</b>

Beträge auf € gerundet

Tabelle 5: Immaterielle Vermögensgegenstände

Es wurde mit Stichproben geprüft, ob

- Zugänge vollständig und richtig ausgewiesen waren,
- die Vermögensgegenstände fehlerfrei bewertet und die Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig fortgeschrieben wurden.

Die Prüfung führte nicht zu Feststellungen.

### 2.1.5.3.2 Sachanlagen

Sachanlagen stellen materielle Vermögensgegenstände dar. Sie gliedern sich in bewegliche und unbewegliche Sachanlagen. Sie werden in der Bilanz nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) bewertet. Abnutzbare Vermögensgegenstände unterliegen einem Werteverzehr (Abschreibung) z. B. bei Fahrzeugen oder Gebäuden. Der Vermögenswert wird daher jährlich jeweils abzüglich der Abschreibung ausgewiesen. Unbebauter Grund und Boden ist dagegen in der Nutzungsdauer nicht begrenzt und wird daher grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Die Bewegungen im Anlagevermögen wurden insbesondere darauf geprüft, ob

- das Sachanlagevermögen richtig ausgewiesen und bewertet war,
- sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Änderungen ergaben und diese begründet wurden,
- die Herstellungs- und Anschaffungskosten ordnungsgemäß vom nicht aktivierungsfähigen Erhaltungsaufwand abgegrenzt wurden,
- bei abnutzbaren Vermögensgegenständen planmäßige Abschreibungen erfolgten.

Das Sachanlagevermögen wurde mit 87,036 Mio. € ausgewiesen (Vorjahr 87,593 Mio. €). Es verringerte sich um rund 557 T€. Eine genaue Aufgliederung ist dem Rechenschaftsbericht auf Seiten 35 ff. zu entnehmen. Die größte Position innerhalb des Sachanlagevermögens bildete das Infrastrukturvermögen mit 81,430 Mio. € (Vorjahr: 82,787 Mio. €). Trotz der Aktivierung fertig gestellter Straßenbaumaßnahmen an der K 20 sowie abgeschlossener Baumaßnahmen beim „Projekt Obere Ahr“ waren die Zugänge durch Investitionen im Jahr 2019 um insgesamt 1,357 Mio. € niedriger als der Werteverzehr durch die planmäßigen Abschreibungen.

*Die Verwaltung weist darauf hin, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass insbesondere Kreisstraßenbaumaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden konnten.*

Die für die abnutzbaren Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungszeiträume entsprachen den Vorgaben der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA)<sup>19</sup>. Es wurde ausschließlich linear abgeschrieben.

---

<sup>19</sup> Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie - VV-AfA) vom 23. November 2006 (MinBl. S. 211)

### 2.1.5.3.3 Finanzanlagen

Als Finanzanlagen bezeichnet man solche Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbeteiligungen dienen. Sie sind unter dem Anlagevermögen getrennt auszuweisen. Es wurde schwerpunktmäßig geprüft, ob die Finanzanlagen richtig ausgewiesen waren.

Finanzanlagen wurden zum 31.12.2019 in Höhe von 59,391 Mio. € ausgewiesen (Vorjahr 58,655 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Finanzanlagevermögen um rd. 736 T€.

Entwicklung der Finanzanlagen im Prüfungszeitraum						
Finanzanlagen	31.12.2018	Veränderungen		31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr	Erläuterungen
		Zugänge	Abgänge			
<b>Beteiligungen</b>	<b>11.276</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11.276</b>	-	
• Nürburgring GmbH i.E.	1	0	0	1	-	
• Sonstige insgesamt	11.275	0	0	11.275	-	
Brohltal-Eisenbahn GmbH	7.669	0	0	7.669	-	
Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH	3.068	0	0	3.068	-	
Verband der kommunalen Aktionäre GmbH, Essen	537	0	0	537	-	
IGZ Sinzig GmbH	1	0	0	1	-	
<b>Sondervermögen, Zweckverbände</b>	<b>55.302.107</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>55.302.107</b>	-	
• Eigenbetriebe insgesamt	46.786.132	0	0	46.786.132	-	
Abfallwirtschaftsbetrieb - AWB-	5.489.337	0	0	5.489.337	-	
Schul- und Gebäudemanagement - ESG-	41.296.795	0	0	41.296.795	-	
• Zweckverbände insgesamt	8.315.975	0	0	8.315.975	-	
Wasserversorgung Eifel-Ahr	5.507.607	0	0	5.507.607	-	
Wasserversorgung Maifeld-Eifel	2.784.529	0	0	2.784.529	-	
Tierkörperbeseitigung i.L.	1	0	0	1	-	
Römische Villa Am Silberberg	23.838	0	0	23.838	-	
• Stiftungen	200.000	0	0	200.000	-	
Landesstiftung Arp-Museum	200.000	0	0	200.000	-	
<b>Wertpapiere *</b>	<b>3.341.681</b>	<b>777.504</b>	<b>-41.492</b>	<b>4.077.692</b>	<b>+736.011</b>	
RWE-AG	1.536.437	678.721	0	2.215.159	+678.721	Zuschreibung
Beteiligung Versorgungsrücklage KVR-Fonds	1.805.243	98.782	-41.492	1.862.533	+57.290	Zuführung zum KVR-Fonds; Versorgungsrücklage
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>58.655.063</b>	<b>777.504</b>	<b>-41.492</b>	<b>59.391.075</b>	<b>+736.011</b>	

Beträge auf € gerundet

\* Wertpapiere zählten vorliegend zum Anlagevermögen. Kurzfristige Anlagen von Kassenmitteln sind im Umlaufvermögen nachzuweisen.

**Tabelle 6: Entwicklung der Finanzanlagen**

Unter Finanzanlagen „Sondervermögen, Zweckverbände“ wurde das Eigenkapital der Eigenbetriebe in der Kreisbilanz ausgewiesen. Bereits zum Jahresabschluss 2017 hat der Landkreis Ahrweiler die Spiegelbildmethode<sup>20</sup> nicht mehr angewandt und bei der Bilanzierung der Jahresergebnisse der Eigenbetriebe AWB und ESG die neuen Regelungen der VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO frühzeitig umgesetzt. Dies bedeutet, dass die zum 31.12.2017 ermittelten Vermögenswerte der Eigenbetriebe in der Kreisbilanz in Zukunft unverändert bleiben und eine Zuschreibung der Jahresergebnisse nicht mehr erfolgt. Soweit keine dauernde Wertminderung eintritt, ergeben sich in den Folgejahren keine weiteren Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Landkreises. Vermindert sich in den Folgejahren das ermittelte Eigenkapital der Eigenbetriebe, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (§ 35 Abs. 4 GemHVO). Im Jahr 2019 haben sich bei den Eigenbetrieben keine Änderungen der Anteile ergeben.

Bei der Position „Wertpapiere“ erhöhte sich der Beteiligungswert um die Zuschreibung im Rahmen einer teilweisen Wertaufholung der RWE-Aktien in Höhe von 678.721,34 € sowie durch die Zuführung zur Versorgungsrücklage des KVR-Fonds bei der Rheinischen Versorgungskasse i.H.v. rund 57 T€.

Weitere Erläuterungen können dem Rechenschaftsbericht ab S. 39 entnommen werden.

Die Prüfung der Finanzanlagen führte zu keinen Feststellungen.

#### **2.1.5.4 Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft der öffentlichen Verwaltung dienen sollen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind. Es gliedert sich in

- Vorräte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Liquide Mittel.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Der jeweilige Bilanzwert der Eigenbetriebe wurde spiegelbildlich in die Bilanz des Landkreises übernommen.

<sup>21</sup> Wertpapiere gehörten nur dann zum Umlaufvermögen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätsreserve bestimmt sind.

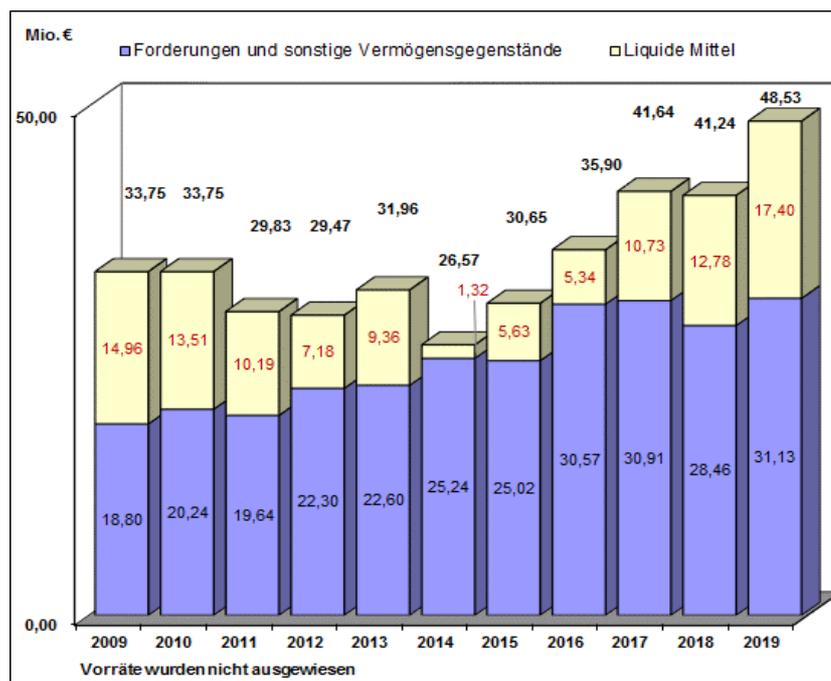


Abb. 3: Entwicklung des Umlaufvermögens

#### 2.1.5.4.1 Vorräte

Das Vorratsvermögen ist ein Teil des Umlaufvermögens. Es bezeichnet die auf Lager befindlichen Verbrauchsgüter, die in der Bilanz unter den Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate) und fertige Erzeugnisse (Fertigprodukte) ausgewiesen werden.

Grundsätzlich sind Vorräte in einem Inventar zu erfassen (§ 31 Abs. 1 GemHVO). Aus Lagern abgegebene Gegenstände gelten als verbraucht, sofern sie für den Eigenverbrauch vorgesehen sind (§ 32 Abs. 6 GemHVO).

Nach den Angaben der Verwaltung wurden die zum 31.12.2019 festgestellten Vorräte mit rd. 11.000 € bewertet. Die Bilanzdarstellung als Vorratsvermögen war aufgrund des verhältnismäßig geringen Wertes nicht erforderlich. Diese Vorräte wurden bereits als Aufwand gebucht.

## 2.1.5.4.2 Forderungen

Forderungen sind Zahlungsansprüche gegenüber Dritten.

Unterjährig entstandene Zahlungsansprüche, welche in der Finanzbuchführung erfasst wurden und per 31.12.2019 fällig waren (Offene Posten), wurden automatisch in den bilanziellen Forderungskonten dargestellt. Andere Forderungen wurden gesondert erfasst. Es wurde geprüft, ob die Forderungen korrekt ausgewiesen wurden.

Aufgrund von nicht berichtigten Sollstellungen wurden folgende Forderungen in Höhe von 13.110,10 € in der Buchführung per Saldo zu hoch dargestellt:

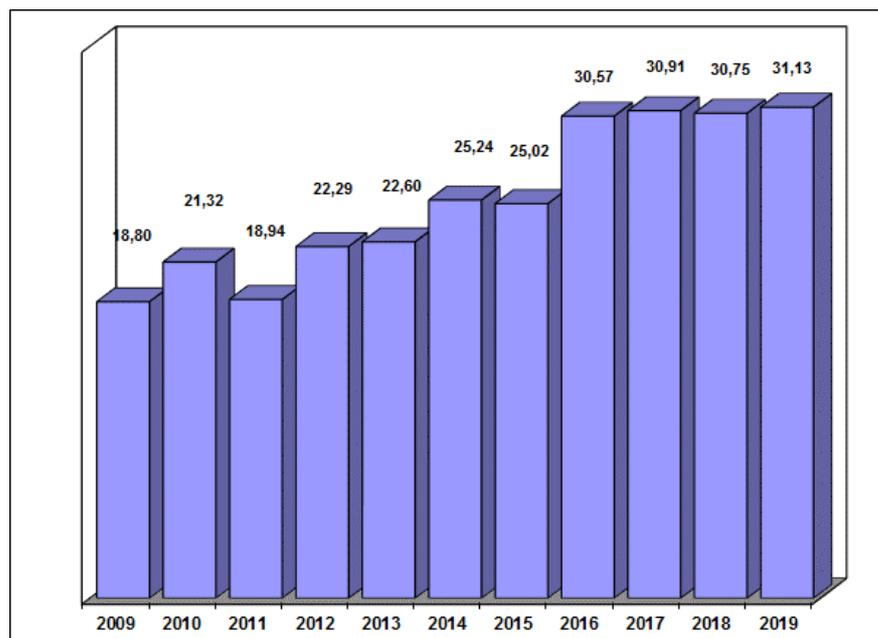
Bilanzkonto	Bezeichnung der Forderung	Grund der überhöhten Ausweisung	Nominal	bereits erfasste Wertberichtigung	Nettobetrag
155510	Bußgelder	nicht berichtigte Sollstellungen 2012-2015	1.905,50	571,65	1.333,85
155590	Bußgelder	nicht berichtigte Sollstellungen 2012-2016	4.314,99	1.294,50	3.020,49
154590	Forderungen gegen Rententräger	nicht berichtigte Sollstellungen	4.457,00	1.337,10	3.119,90
154590	Forderungen gegen Unterhaltsverpflichtete	nicht berichtigte Sollstellungen	8.051,23	2.415,37	5.635,86
<b>Summen</b>			<b>18.728,72</b>	<b>5.618,62</b>	<b>13.110,10</b>

Betrag in €

**Tabelle 7: zu hoch ausgewiesene Forderungen**

Der Bilanzausweis zu Pos 2.2.1 war um diesen Betrag, mit Auswirkung auf das Ergebnis, zu hoch.

*Die Verwaltung hat hierzu mitgeteilt, dass die Forderungen für Bußgelder zwischenzeitlich vollständig, und die gegen Unterhaltspflichtige teilweise, jeweils für das Haushaltsjahr 2020 berichtet worden seien. Von einer Berichtigung im Jahresabschluss 2019 werde insoweit abgesehen.*



**Abb. 4: Entwicklung der Forderungen**

### 2.1.5.4.2.1 Wertberichtigungen

Forderungen sind einzeln zum Bilanzstichtag zu bewerten.<sup>22</sup> Wertveränderungen erfolgen als Wertberichtigungen. Sie sind vorzunehmen, wenn das Ausfallrisiko hinreichend genau ermittelt werden kann und das Ereignis, das die Abwertung verursacht, wahrscheinlich eintreten wird. Konkrete Ausfallrisiken können sich z. B. ergeben aus bekannten Zahlungsproblemen, dem Alter der Forderung oder bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen.<sup>23</sup> Für solche Forderungen erfolgen Einzelwertberichtigungen. Für Forderungen mit abstraktem Ausfallrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Forderungen gegen den öffentlichen Bereich wurden nicht wertberichtigt, da insofern nicht mit Ausfällen zu rechnen ist. Gegenstand der Wertberichtigung waren deshalb nur Forderungen gegen den privaten Bereich. Die Bewertungsmethode ist im Jahresabschluss (Anhang III Nr. 1) erläutert.

Die Wertberichtigung führt zu Aufwandsbuchungen in der Ergebnisrechnung. Die Forderungen bleiben in den Büchern mit dem Nominalwert stehen, werden aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert saldiert.

Die in der Bilanz enthaltenen Wertberichtigungen veränderten sich von 608,6 T€ (2018) auf 604,6 T€.

Wertberichtigungen	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	302,12	1.171,02	1.247,15
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	604.374,11	607.417,84	622.367,08
<b>Summe</b>	<b>604.676,23</b>	<b>608.588,86</b>	<b>623.614,23</b>

Beträge in €

Tabelle 8: Entwicklung der Wertberichtigungen

Im Jahresabschluss wurden Pauschalwertberichtigungen (Konto 211100) unzutreffend unter der Pos. 2.2.1 Gebührenforderungen, öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesen. Die Zuordnung war nicht sachgerecht, weil die Pauschalwertberichtigung auch Forderungen betraf, die in anderen Bilanzpositionen dargestellt waren. Die Darstellung entsprach nicht dem für verbindlich erklärten Kontenrahmenplan<sup>24</sup>.

#### 4. Die Zuordnung sollte geändert werden.

<sup>22</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

<sup>23</sup> Die vorzunehmenden Bewertungen richten sich nach dem Vorsichtsprinzip und dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip.

<sup>24</sup> vgl. Nr. 4.1 Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik - VV-GemHSys

### 2.1.5.4.2.2 Forderungsmanagement

Zum 31.12.2019 waren Forderungen über 7 Mio. € fällig (offene Posten).<sup>25</sup> Sie entstanden hauptsächlich 2019, siehe Schaubild.

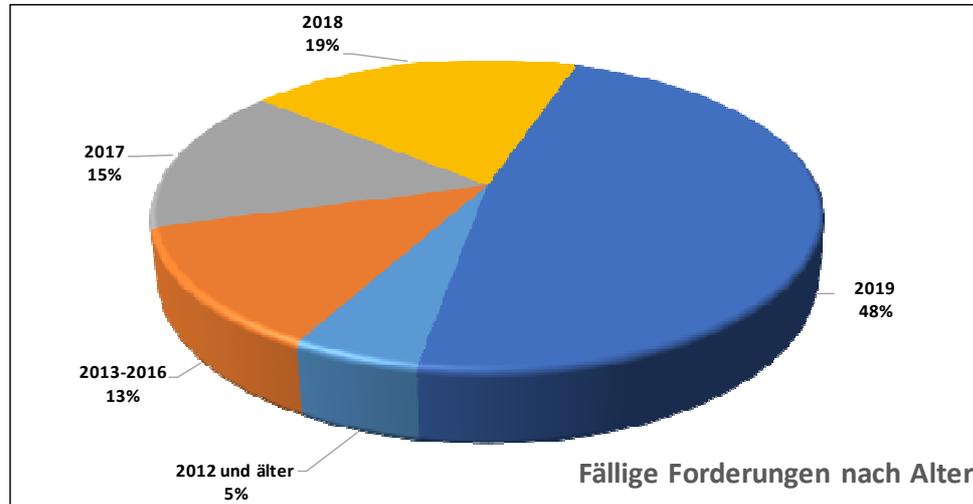


Abb. 5: Forderungsstruktur nach Alter

Die offenen Posten nahmen 2019 regelgerecht ab, wie die parallelen Jahreskennlinien in dem nachstehenden Schaubild zeigen.

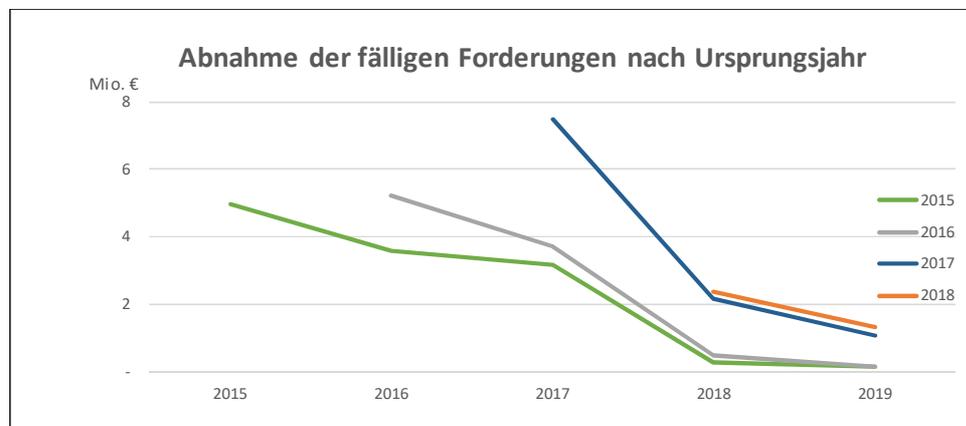


Abb. 6: Forderungsabnahme nach Altersstruktur

Nicht alle offenen Forderungen wurden planmäßig vollstreckt. Zum Teil lag es daran, dass eine Fachabteilung die Vollstreckung übernommen hatte, jedoch dort eine systematische Überwachung nicht stattfand. Ferner wurden in anderen Fällen fällige Forderungen nicht gemahnt, weil sie aufgrund Programmeinstellungen vom automatischen Mahnverfahren ausgenommen wurden. Eine Vollstreckung erfolgte in den Fällen nicht.

<sup>25</sup> Der große Unterschied zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (31,1 Mio. €) ist darauf zurückzuführen, dass andere Forderungen erst 2020 oder später fällig gestellt wurden.

5. Die Verwaltung sollte das Forderungsmanagement außerhalb der Kreiskasse aufgeben oder dafür sorgen, dass für dezentrale Mahn- und Vollstreckungsverfahren die rechtzeitige Einziehung von Forderungen durch systematische Überwachung sichergestellt ist (§ 19 GemHVO).

*Die Verwaltung hat dazu erklärt, das bisher dezentrale Forderungsmanagement sei bereits teilweise in die Kreiskasse integriert worden und solle mittelfristig vollständig durch die Kreiskasse erfolgen.*

#### 2.1.5.4.3 Vorschüsse

Unter Bilanzposition A 2.2.7 - sonstige Vermögensgegenstände - wurden ausgezahlte Vorschüsse an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KVRLP) ausgewiesen:

Konto	Bezeichnung	2018	2019
179114	Vorschussgelder KVRLP	34.027,00	91.332,00

Beträge in €

Tabelle 9: Vorschüsse

Bei den Zahlungen handelte es sich um Quartalsabschläge für ärztliche Leistungen, die von der Sozialhilfe übernommen wurden. Die Abschläge sollten mit den Jahresabrechnungen verrechnet werden.

Die an die KVRLP gezahlten Beträge waren rechtlich gesehen keine Vorschüsse, sondern vertraglich geregelte Abschlagzahlungen auf die erbrachten Leistungen.<sup>26</sup> Die Abschlagzahlungen wirken Schuld befreiend, wohingegen Vorschusszahlungen ohne weitere Begründung wieder zurückgefordert werden können. Vorschüsse werden lediglich in der Finanzrechnung gebucht aber in der Ergebnisrechnung nicht erfasst. Daher führten die Buchungen der Zahlungen als Vorschüsse zu einer unrichtigen Ergebnisverbesserung. Da die Buchführung die Geschäftsvorfälle so abbilden muss, wie sie tatsächlich entstanden, sich entwickelt und abgeschlossen wurden, durften diese Zahlungen nicht als Vorschüsse gebucht werden. Sie hätten als Aufwand erfasst werden müssen. Das Jahresergebnis wurde deshalb um 34.027 € zu hoch ausgewiesen.

6. Die Buchung der Abschläge an die KVRLP als Vorschuss sollte unterbleiben, die Zahlungen sollten als Aufwand gebucht werden. Überzahlungen aufgrund von Abrechnungen sind gem. § 13 GemHVO beim Aufwand abzusetzen. Bei der Verfahrensweise würde Buchungsaufwand für Vorschüsse entbehrlich.

---

<sup>26</sup> § 11 Nr. 5 des Vertrags von 1998

Die fehlerhafte Verfahrensweise für die Buchung der Abschläge wurde bereits in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 festgestellt.

*Die Verwaltung hat hierzu, wie zur Prüfung des Jahresabschluss 2018, erklärt, die Abschlagszahlungen seien aus technischen Gründen in der Buchführung als Vorschüsse dargestellt worden. Sie sehe derzeit keine Möglichkeit, das Buchungsverfahren umzustellen.*

Eine Korrektur der Ergebnisrechnung in Höhe des sich zum 31.12.2019 zusätzlich ergebenden Aufwands hat sie daher nicht vorgenommen.

#### 2.1.5.4.4 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln werden die unmittelbar verfügbaren Zahlungsmittel zusammengefasst, wie Schecks, Kassenbestände, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten.

Aufgrund der Funktion der Kreiskasse als Einheitskasse beinhaltet der Kassenbestand auch fremde Mittel, die auf der Passivseite der Bilanz unter Positionen 4.9 – 4.11 als sonstige Verbindlichkeiten aus Führung der Einheitskasse enthalten sind.

Nr.	Mandant	30.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1	Landkreis Ahrweiler	12.036.445,58	9.712.179,94	8.797.180,80
970	Durchlaufende Gelder für Miet- und Lastenzuschüsse	0,00	0,00	0,00
960	Gertrud-Pons-Stiftung	87.926,23	88.851,23	89.618,80
961	AWB	0,00	0,00	0,00
951	Durchlaufende Gelder Wohngeld	59.021,06	47.967,80	52.275,49
980	SPNV	0,00	0,00	0,00
981	Solarstrom GmbH	3.997.102,56	2.337.003,51	851.652,19
982	ESG	1.120.009,86	507.569,34	847.202,94
965	Ruanda Hilfe	15.789,10	10.331,10	8.671,10
975	Nachbar in Not	83.171,39	79.857,44	80.544,39
	insgesamt	17.399.465,78	12.783.760,36	10.885.469,93

Beträge in €

**Tabelle 10: Entwicklung der liquiden Mittel**

Den Stand der liquiden Mittel jeweils zu den Bilanzstichtagen zeigt die nachstehende Abbildung.

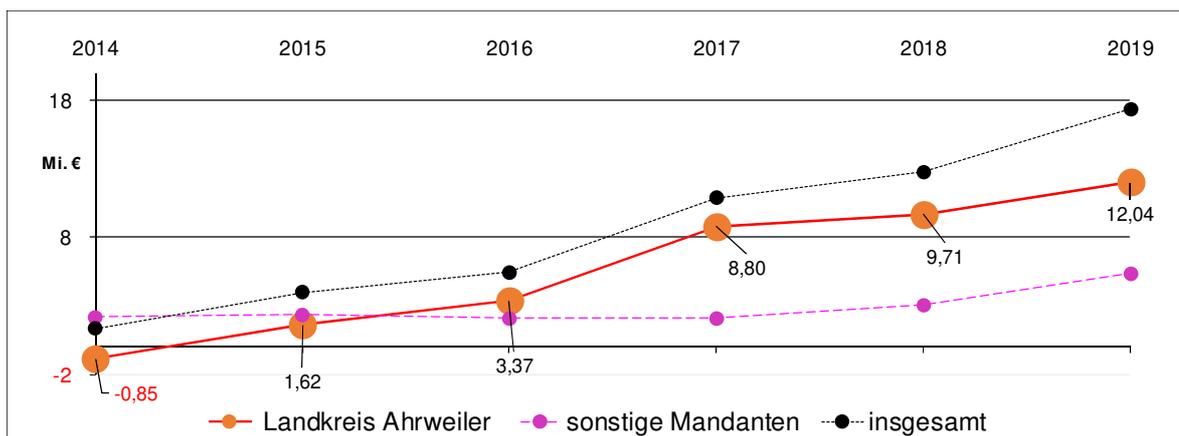


Abb. 7: Veränderung der liquiden Mittel

### 2.1.5.4.4.1 Sicherstellung der Liquidität

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wurden Guthaben von ESG und Solarstrom GmbH in Anspruch genommen. Zudem wurden Liquiditätskredite von der Hausbank in Form von Überziehungskrediten (Kontokorrentkredit) und Blockkrediten beansprucht. Die Kassenkredite erreichten im April 2019 mit 8,5 Mio. € den Höchststand.

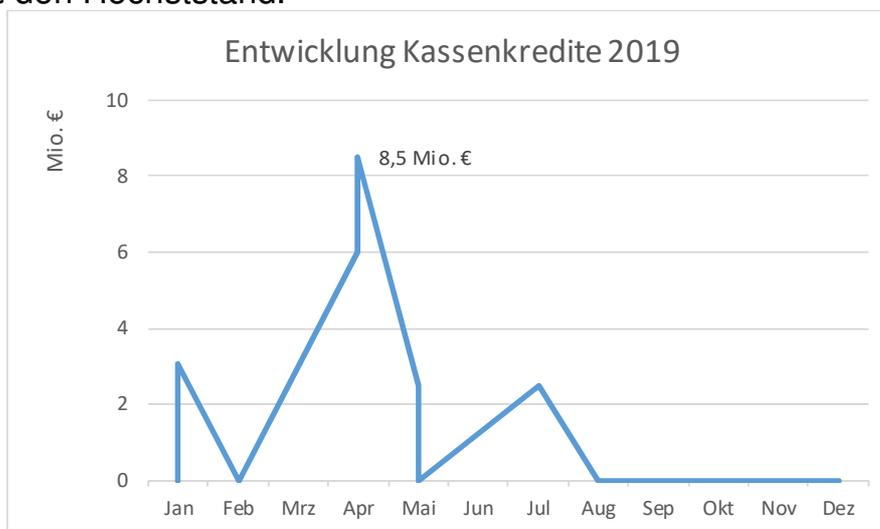


Abb. 8: Entwicklung der Liquiditätskredite

Für die Inanspruchnahme fremder Geldmittel zur Kassenverstärkung zahlte der Landkreis im Jahr 2019 Zinsen in Höhe von 1.836,67 € (Vorjahr: 4.067,95 €).

Bezeichnung	Betrag
Überziehungszinsen für Kontokorrentkredit	386,67 €
Zinsen für Blockkredit	1.450,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.836,67 €</b>

Tabelle 11: Zinsen für Kassenkredite

Zudem wurden im Haushaltsjahr 2019 Zinsen für Guthaben auf Girokonten erhoben, die das von der Bank festgelegte Limit überstiegen<sup>27</sup> (Negativzinsen). Der Landkreis zahlte hierfür bis zum 31.12.2019 insgesamt 11.578,00 €.

Bezeichnung	Betrag
Verwahrgentgelt Februar 2019	815,95
Verwahrgentgelt März 2019	714,84
Verwahrgentgelt Mai 2019	1.154,16
Verwahrgentgelt Juni 2019	1.295,08
Verwahrgentgelt Aug. 2019	737,13
Verwahrgentgelt Sept. 2019	902,61
Verwahrgentgelt Okt. 2019	225,43
Verwahrgentgelt November 2019	3.202,13
Verwahrgentgelt Dezember 2019	2.530,67
<b>Gesamt</b>	<b>11.578,00</b>

Tabelle 12: Negativzinsen

Darüber hinaus entstanden für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs Aufwendungen in Höhe von 21.107,20 €<sup>28</sup>.

Die Prüfung führte nicht zu Feststellungen.

### 2.1.5.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Zur periodengerechten Ergebnisermittlung werden Aufwendungen und Erträge, die mehrere Haushaltsjahre betreffen, abgegrenzt. Vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite (Aktive RAP) auszuweisen, soweit sie Aufwand nach dem Bilanzstichtag betreffen. Auf der Passivseite sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen (Passive RAP).<sup>29</sup>

Es wurde mit Stichproben geprüft, ob die Posten richtig ausgewiesen waren. Es wurden keine Feststellungen getroffen.

Die RAP gliederten sich wie folgt:

---

<sup>27</sup> vorliegend 12 Mio. € Guthabenbestand

<sup>28</sup> überwiegend Entgelte für Kontoführung

<sup>29</sup> § 37 Abs. 1 GemHVO

<b>Aktive RAP</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>Veränderung</b>
Beamtenbezüge und Versorgungsumlage	700.244,17	689.750,66	+10.493,51
Transferleistungen soziale Leistungen	1.389.296,48	443.408,63	+945.887,85
Sonstige	134.688,35	162.001,15	-27.312,80
<b>Summe</b>	<b>2.224.229,00</b>	<b>1.295.160,44</b>	<b>+929.068,56</b>

Beträge in €

**Tabelle 13: Entwicklung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>Passive RAP</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>Veränderung</b>
Erstattungen für Sozialleistungen	401.725,65	359.228,26	+42.497,39
Personalkostenerstattung	166.232,31	160.164,09	+6.068,22
Sonstige	186.882,44	85.542,66	+101.339,78
<b>Summe</b>	<b>754.840,40</b>	<b>604.935,01</b>	<b>+149.905,39</b>

Beträge in €

**Tabelle 14: Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten**

### 2.1.5.6 Sonderposten

Erhält der Kreis nicht rückzahlbare Zuwendungen für die Anschaffung oder die Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sind diese in der Bilanz als Sonderposten (SoPo) auszuweisen.<sup>30</sup> Die Auflösung der SoPo erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Falls ein Zuwendungsbescheid die Auflösung des SoPo ausschließt, ist für den Betrag eine zweckgebundene Rücklage auszuweisen. Sonderposten dürfen erst passiviert werden, wenn der bezuschusste Vermögensgegenstand aktiviert, d.h. benutzt werden kann. Vorher sind die erhaltenen Zuwendungen als erhaltene Anzahlungen auf der Passivseite darzustellen.

Unter anderem wurde geprüft, ob

- die Anzahlungen auf Sonderposten bei Fertigstellung der bezuschussten Maßnahme umgebucht und passiviert wurden,
- die Sonderposten über die (Rest-) Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst wurden.

Die Sonderposten in Höhe von rd. 58,74 Mio. € setzten sich überwiegend aus den Landeszuweisungen für die Kreisstraßen und den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz zusammen. Die Gesamtsumme der Sonderposten hat sich im Jahr 2019 um 133 T € vermindert.

---

<sup>30</sup> § 38 Abs. 2 GemHVO

Die Anzahlungen auf Zuwendungen vom Bund und Land wurden im Jahr 2019 in Höhe von 4,92 Mio. € ausgewiesen. Sie fielen damit im Vergleich zum Vorjahr um 453 T€ höher aus. Überwiegend wurden Sonderposten aus Landeszuweisungen für die Kreisstraßen und der abgeschlossenen Maßnahmen für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz passiviert.

Die Veränderungen der Sonderposten gegenüber dem Vorjahr verdeutlicht die nachstehende Tabelle:

Entwicklung der Sonderposten					
Bezeichnung	Anfangsbestand 31.12.2018	Veränderung			Endbestand
		Zugang	Abgang	Auflösung / Umbuchung	31.12.2019
Zuwendungen des Landes	54.237.842,16	1.327.491,00	0,00	-1.892.630,38	53.672.702,78
Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	121.986,84	0,00	0,00	-12.726,98	109.259,86
Zuwendungen von Privaten	48.098,34	0,00	0,00	-8.159,96	39.938,38
<b>Zwischensumme</b>	<b>54.407.927,34</b>	<b>1.327.491,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.913.517,32</b>	<b>53.821.901,02</b>
Anzahlungen SoPo Bund	3.454.425,86	282.376,75	0,00	0,00	3.736.802,61
Anzahlungen SoPo Land	1.013.479,94	1.485.024,02	0,00	-1.314.003,00	1.184.500,96
<b>Summe</b>	<b>58.875.833,14</b>	<b>3.094.891,77</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.227.520,32</b>	<b>58.743.204,59</b>

Beträge in €

Tabelle 15: Entwicklung der Sonderposten

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

### 2.1.5.7 Rückstellungen

Für bestimmte, in ihrer Höhe oder Entstehung nach ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind beim Jahresabschluss Rückstellungen zu bilden (§ 36 Abs. 1 GemHVO). Hierdurch werden die in den Folgejahren zu leistenden Auszahlungen als Aufwand den Haushaltsjahren zugeordnet, in denen sie verursacht wurden. Die Bildung einer Rückstellung verursacht Aufwand im laufenden Haushaltsjahr und beeinflusst hierdurch die Ergebnisrechnung, führt selbst jedoch nicht zu kassenwirksamen Auszahlungen.

Es wurde geprüft, ob

- die Bewertung der Rückstellungen sachgerecht erfolgte
- Zuführungen, Inanspruchnahme und Auflösung nach den Vorgaben der GemHVO erfolgten.

Die Rückstellungen sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 25 bis 26 und 47 bis 48 dargestellt.

Insgesamt waren zum Jahresabschluss 2019 Rückstellungen in Höhe von 57,52 Mio. € gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr (51,82 Mio. €) nahmen sie in Höhe von rd. 5,7 Mio. € zu. Wesentliche Ursache für die Erhöhung war der Anstieg bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (+6,3 Mio. €).

Die von der Verwaltung zum Jahresabschluss gebildeten Rückstellungen zeigt nachfolgende Tabelle:

Konto	Bezeichnung	Bilanz		Differenz
		31.12.2019	31.12.2018	
241110	Pensionsrückstellungen	24.385.786	20.593.417	3.792.369
241120	Beihilferückstellungen	1.675.304	1.495.082	180.221
242110	Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	20.169.257	17.978.574	2.190.683
242120	Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	3.628.449	3.539.981	88.468
	<b>Summe Rückstellungen Pensionen und Beihilfe</b>	<b>49.858.796</b>	<b>43.607.054</b>	<b>6.251.742</b>
291100	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	1.188.196	1.090.916	97.280
292100	Rückstellungen für Überstunden	1.576.766	1.418.752	158.014
293100	Rückstellung für Altersteilzeit	687.547	796.270	-108.723
294100	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0	0	0
	Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen*	4.208.933	4.902.731	-693.799
	<b>Summe sonstige Rückstellungen</b>	<b>7.661.442</b>	<b>8.208.669</b>	<b>-547.228</b>
	<b>*Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen</b>			
295901	Rückstellung Kompensationsgelder für Umweltschutzprojekte	23.011	23.011	0
295904	Kostenerstattung für Vollzeitpflege	1.171.000	1.319.168	-148.168
295905	Kostenerstattung für Heimpflege	55.626	355.054	-299.428
295906	Inobhutnahme UMA	0	0	0
295907	Sozialpädagogische Familienhilfe	18.500	18.500	0
295908	Heimrechnungen	0	0	0
295909	Personalkostenzuschuss für freie Träger	391.050	295.295	95.755
295910	Personalkostenzuschuss für kommunale Träger	583.796	463.137	120.659
295911	Schülerbeförderung Landkreis Neuwied	299.000	306.500	-7.500
295913	Fahrbahninstandsetzung Kreisstraßen	148.365	215.000	-66.635
295914	Schutzplankenenerneuerung	0	26.074	-26.074
295918	Hilfe zur Gesundheit - Abrechnung kassenärztliche Vereinigung	0	60.000	-60.000
295921	Förderung ländlicher Raum	0	46.696	-46.696
295924	Zuwendungen Brand- und Katastrophenschutz	88.310	118.310	-30.000
295925	Förderung Ehrenamt und Vereinswesen	0	58.712	-58.712
295926	Gesundheitsamt-Gerichtsverfahren	0	0	0
295927	Erziehungsbeistandschaften	0	0	0
295928	Wildschweinpest	0	0	0
295929	IGZ Sinzig GmbH	1.410.000	1.410.000	0
295930	VRS-Tarif	0	167.000	-167.000
295931	Kosten stationärer Unterbringung	20.275	20.275	0
	<b>Summe Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen</b>	<b>4.208.933</b>	<b>4.902.731</b>	<b>-693.799</b>
	<b>Gesamtbetrag Rückstellungen</b>	<b>57.520.238</b>	<b>51.815.724</b>	<b>+5.704.514</b>

Beträge auf € gerundet

Tabelle 16: Rückstellungen

In der Pensionsrückstellung sind die für aktive Beamte, für Versorgungsempfänger sowie für Hinterbliebene entstandenen Verpflichtungen darzustellen.

Sie sind in der Bilanz mit ihrem Barwert<sup>31</sup> auszuweisen. Bei der Bildung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden Berechnungen der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) zugrunde gelegt. Die Berechnungen erfolgten einzelfallbezogen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung aktueller biometrischer Tabellen (Heubeck). Aufgrund der Qualifikation der RVK hat sich das Rechnungsprüfungsamt auf dessen Ergebnisse gestützt. Bei den Pensionsrückstellungen für Beamte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene führten die Berechnungen gegenüber den Werten der Bilanz 2018 im Saldo zu einem Aufstockungsbedarf von rd. 6 Mio. €.

Die Veränderungen resultieren nach Mitteilung der RVK überwiegend aus den 2019 bereits erfolgten und noch zu erwartenden Gehaltsanpassungen, einschließlich der zum 01.01.2021.

Die auf die Eigenbetriebe entfallenden Anteile wurden in der Bilanz des Kreises als Forderungen gegenüber diesen ausgewiesen. Die tatsächlich geleisteten Pensionszahlungen werden anteilig von den Eigenbetrieben erstattet.

Als Berechnungsgrundlage für die Beihilferückstellungen dienten die prozentualen Anteile der durchschnittlich in den letzten 3 Jahren gezahlten Beihilfen an den entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsbezügen.<sup>32</sup>

Die Beihilferückstellungen wurden ebenfalls zentral beim Landkreis ausgewiesen. Die Rückstellungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr (5,04 Mio. €) um 267 T€ auf 5,3 Mio. €.

Für die Rückstellung Altersteilzeit wurden durch die Pfälzische Pensionsanstalt (ppa) personenbezogene Berechnungen vorgenommen, die zur Prüfung herangezogen wurden.

Für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen wurden keine Rückstellungen gebildet, da diese nach Aussage der Verwaltung ausschließlich beim Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement anfallen.

Für Ehrensoldzahlungen wurden keine Rückstellungen gebildet.<sup>33</sup> Die Verwaltung bestätigte hierzu, dass derzeit die Voraussetzungen für spätere Ehrensoldzahlungen nicht vorliegen.

Inanspruchnahmen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien sind beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bilanziert.

---

<sup>31</sup> Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Er wird durch Abzinsen der zukünftigen Zahlungen und anschließendes Summieren ermittelt.

<sup>32</sup> § 11 Absatz 3 der Gemeindeeröffnungsbilanz Bewertungsverordnung -GemEBilBewVO

<sup>33</sup> § 36 Abs. 1 Nr.3 GemHVO

Die Rückstellungen für am Jahresende noch bestehende Verpflichtungen aus Überstunden und Urlaub wurden auf der Grundlage eines Berechnungsschemas der ppa ermittelt. Eine Rückstellung für Überstunden wurde gebildet, soweit am Bilanzstichtag ein Zeitguthaben aufgebaut war, welches durch Zeitausgleich im kommenden Jahr abgebaut werden muss und dem somit in diesem Jahr keine Arbeitsleistung gegenüber steht. Die von der Verwaltung ermittelten Urlaubs- und Überstundenguthaben wurden mit den individuell errechneten Tagessätzen für jeden einzelnen Mitarbeiter/in multipliziert. Bei der Höhe dieses Rückstellungsbestandsteils (rd. 2,76 Mio. €) ist zu berücksichtigen, dass nach beamten- und tarifrechtlichen Vorgaben der Resturlaub erst bis zum 31.10. bzw. 01.04. des Folgejahres abgewickelt oder angetreten sein muss. Im Vorjahr betragen diese Rückstellungen noch rd. 2,51 Mio. €.

Für welche Zwecke nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen gebildet werden dürfen, ist in § 36 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgezählt. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.<sup>34</sup> Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO auch zu bilden für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden. Die seit Januar 2017 zugehörige Verwaltungsvorschrift (VV) sieht eine restriktive Auslegung dieser Rechtsvorschrift vor und beschränkt diesen Rückstellungstatbestand auf wenige Fälle, in denen der Landkreis an anderer Stelle durch gesetzliche Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird.<sup>35</sup>

Rückstellungen für „sonstige Verpflichtungen“ wurden durch die Verwaltung entsprechend der Hinweise in den Prüfberichten der Vorjahre für verschiedene Sachverhalte im Jahresabschluss 2019 aufgelöst. Andere Rückstellungen aus diesem Bereich, z. B. aus dem Jugendamt und Brand- und Katastrophenschutz, blieben bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung dieser verbliebenen Rückstellungen wurde von der Verwaltung nicht dargelegt und war auch nicht zu erkennen.<sup>36</sup>

Wenn Rückstellungen für Zwecke gebildet werden, für die sie nicht zu bilden gewesen wären, verschlechtert sich hierdurch das Ergebnis.

7. Das Mdl hatte in der Vergangenheit die restriktive Auslegung der Rechtsvorschrift bekräftigt. Die Rückstellungen aus „sonstigen Verpflichtungen“, soweit sie nicht die Überstunden- und Urlaubsrückstellungen bzw. die drohende Inanspruchnahme von Bürgschaften<sup>37</sup> betreffen, müssten demnach entsprechend der Auslegung in Nr. 2 der VV zu § 36 GemHVO aufgelöst werden, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellungen nicht dargelegt wurde und auch nicht zu erkennen ist.

---

<sup>34</sup> § 36 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

<sup>35</sup> VV Nr. 2 zu § 36 GemHVO

<sup>36</sup> Derzeitiger Stand dieser Rückstellungen: 2,6 Mio. €

<sup>37</sup> Nr. 4 VV zu § 36 GemHVO

*Die Verwaltung hatte bereits in den Vorjahren hierzu erklärt, dass sie vor dem Hintergrund der Auslegung des Doppik-Koordinators zu den Überstunden- und Urlaubsrückstellungen zunächst an der bisherigen Praxis festhalten will. Eine rechtliche Klärung werde angestrebt.*

Die von den Fachabteilungen vorgelegten Nachweise und die internen Kontrollen der Abteilungen waren nicht immer geeignet, den Verbrauch und die Zuführung der Rückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Es sind weitere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die eine systematische Erfassung aller Sachverhalte, die eine bilanzierungspflichtige Rückstellung begründen, sicherstellen (Inventur der Risiken). Hierzu müssen für sämtliche zu erfassende Rückstellungen aussagekräftige Einzelnachweise vorliegen. Es konnten Fortschritte erreicht werden, die aber nach den Erkenntnissen der Prüfung nicht ausreichen. Die Aufwendungen wurden zunächst auf das Aufwandskonto und dann erst gegen Rückstellungen ausgebucht (indirekte Methode). Diese Methode birgt Risiken hinsichtlich der internen Kontrolle und der Vollständigkeit. Dies wurde auch wiederum anlässlich der Prüfungen zum Jahresabschluss bestätigt. Die Aufwendungen aus Rückstellungen sollten daher unterjährig unmittelbar gegen das Rückstellungskonto gebucht bzw. das im Rahmen der indirekten Methode gebuchte Aufwandskonto noch konsequenter durch unmittelbare Buchung gegen Rückstellungen wieder entlastet werden. Auf die Berichte der Vorjahre wird verwiesen.

8. Die Grundlagen für den Nachweis und die vollständige Erfassung der Rückstellungen sind in der noch ausstehenden Inventurrichtlinie als Teil des internen Kontrollsystems zu regeln.

## 2.1.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gegenwärtige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises, die zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind, dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach zum Bilanzstichtag feststehen

- als Gegenleistung für Warenlieferungen und Leistungen,
- aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Transferleistungen),
- als Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus Darlehen.

Sie sind zum Stichtag 31.12. einzeln zu bewerten<sup>38</sup>, mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen<sup>39</sup> und in der Verbindlichkeitenübersicht nachzuweisen.<sup>40</sup>

Es wurde geprüft, ob die Verbindlichkeiten korrekt ausgewiesen waren.

Die Verbindlichkeiten nahmen von 41,5 Mio. € (Vorjahr) um 160 T€ auf 41,6 Mio. € zu.

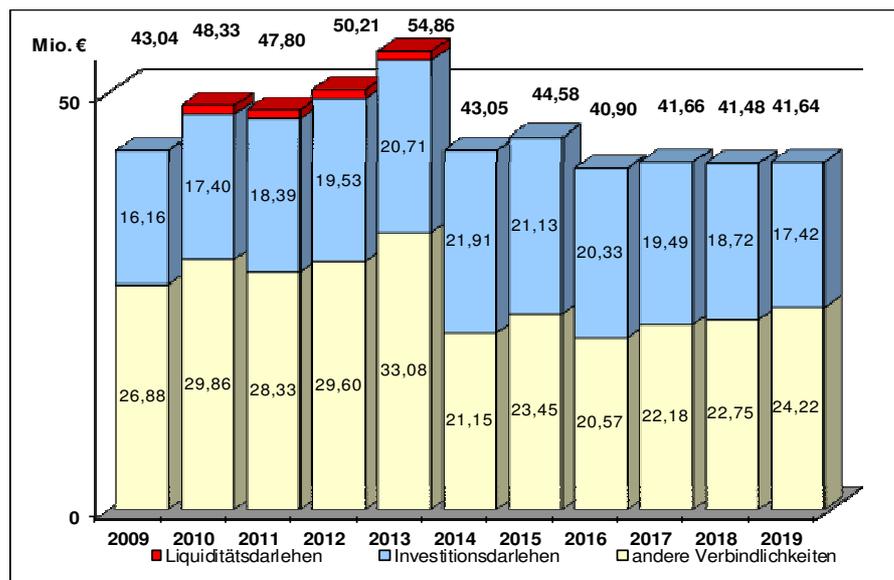


Abb. 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten

<sup>38</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

<sup>39</sup> § 34 Abs. 6 GemHVO

<sup>40</sup> § 52 GemHVO

### 2.1.5.8.1 Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Darlehen regulär getilgt. Zur Entwicklung der Darlehen und des Schuldendienstes siehe Darlehensübersicht in Anlage 4. Die Übersicht enthält die für den Bilanzzeitraum erfolgten Tilgungszahlungen. Sie wurden in der Finanzrechnung um 422,77 € niedriger ausgewiesen. Grund für die Differenz waren Abbuchungen, die 2018 und 2019 jeweils zum 31.12. erfolgen sollten, aber erst im Folgejahr ausgeführt wurden.

*Die Verwaltung hat erklärt, dass sie durch die bestehenden SEPA-Lastschriftmandate keinen Einfluss auf die Abbuchungen habe. Es handele sich zudem nur noch um einen Vertrag bei einer Bank, der 2021 auslaufe.*

9. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass SEPA-Mandate gegebenenfalls auch widerrufen werden können.

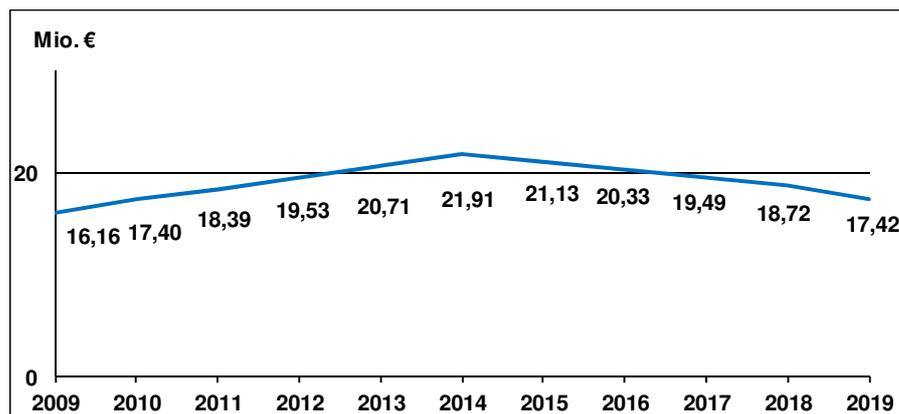


Abb. 10: Entwicklung der Investitionsdarlehen

### 2.1.5.8.2 Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern

Einzahlungen, deren Verwendungszweck unklar ist, wozu keine Kassenanordnungen vorliegen, werden als Verwahrgelder bezeichnet. Sie werden in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierzu zählen auch nicht für den Landkreis bestimmte oder weiterzuleitende Beträge (durchlaufende Gelder). Verwahrgelder sind unverzüglich, regelmäßig innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Haushaltsjahres, ertragswirksam zuzuordnen.<sup>41</sup> Nicht zuzuordnende Zahlungen sind als sonstiger Ertrag zu buchen.

<sup>41</sup> Vgl. Nr. 4.2.3 Abs. 4 Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens in der Kreisverwaltung Ahrweiler

Nicht zugeordnete Verwahrgeldbuchungen führen zum Bilanzstichtag regelmäßig zur Verschlechterung des Ergebnishaushalts, sofern die Beträge nicht bereits über Kassenanordnungen als Ertrag gebucht wurden.

Konto	Bezeichnung	Bilanz 2019	Bilanz 2018	Ver- änderung
379502	Sonstige Verbindlichkeiten / Verwahrgeldkonto allgemein	20.189,87	5.236,09	14.953,78

Beträge in €

**Tabelle 17: Verwahrgelder**

## 2.1.6 Anhang und Anlagen

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht sowie die Anlagen-, die Forderungs- und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Zusätzlich muss die Anlage eine Übersicht der über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen enthalten.<sup>42</sup>

Der dem Jahresabschluss beizufügende Anhang beinhaltet insbesondere Angaben und Erläuterungen zu:

- den in Finanz-, Ergebnisrechnung und Bilanz ausgewiesenen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden;
- Abweichungen von bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
- Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, für die Rückstellungen wegen unterlassener Instandhaltung gebildet wurden;
- Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten;
- drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden;
- Beteiligungen an Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 % vom Landkreis gehalten werden als Übersicht.<sup>43</sup>

Die dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügende Forderungs-, Anlagen- und Verbindlichkeitenübersicht sowie für die Übersicht zu den über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen sind nach Mustern 19 – 22 zu §§ 50 – 53 GemHVO darzustellen.

<sup>42</sup> gemäß § 108 Abs. 3 GemO

<sup>43</sup> nach § 108 GemO und § 48 GemHVO

Der vorgelegte Anhang wurde schwerpunktmäßig dahingehend geprüft, ob

- die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung erfüllt wurden,
- alle erforderlichen Angaben enthalten waren, einschließlich der Erläuterung erheblicher Sachverhalte in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in der Bilanz.<sup>44</sup>

### **2.1.7 Kassenprüfung und Kassensicherheit**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte im November 2019 eine Kassenprüfung durchgeführt<sup>45</sup>.

Der Prüfbericht hierzu enthielt Feststellungen über:

1. Fehlende förmliche Einrichtung von Zahlstellen an kreiseigenen Schulen.

*Die Angelegenheit befindet sich in der verwaltungsinternen Abstimmung*

2. Fehlende Prüfungen von Kassenanordnungen durch Anordnungsberechtigte für budgetierte Haushaltsmittel kreiseigener Schulen.

*Nach den Angaben der Verwaltung sollte dieser Mangel mit der Einführung des digitalen Rechnungsworkflows behoben werden. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie sei die für Mai 2020 vorgesehene Einführung auf Frühjahr 2021 verschoben worden.*

3. Unzureichende Kontrolle bei der Abrechnung einer Zahlstelle in der Kreisverwaltung.

*Die Verwaltung hat angegeben, dass die Feststellung umgesetzt sei.*

4. Unsichere Buchführung für das Verwahrgelass.  
Buchungen wurden mittels eines Tools im Kassenprogramm vorgenommen. Solche Buchungen konnten jederzeit geändert oder gelöscht werden, ohne dass die Änderung nachvollzogen werden konnte. Das Buchungssystem entsprach deshalb nicht den Vorgaben von § 28 Abs. 7 GemHVO.

---

<sup>44</sup> § 48 GemHVO

<sup>45</sup> Gemäß § 26 GemHVO

*Die Verwaltung hat dazu erklärt, der Hersteller der Software habe eine Änderung abgelehnt, weil entsprechende Programmänderungen von anderen Verwaltungen nicht gefordert worden seien. Sie hält die bisherige Verfahrensweise für ausreichend.*

5. Fehlende Regelungen für dezentrale Mahn- und Einziehungsverfahren außerhalb der Kreiskasse hinsichtlich Zuständigkeit und Kontrollen.

*Die Verwaltung hat dazu mitgeteilt, ein Teil sei bereits wieder in die Kreiskasse integriert. Mittelfristig sollen diese Aufgaben gänzlich von der Kreiskasse übernommen werden.*

6. Kassensicherheit bei Niederschlagungsbuchungen.  
Kassenmitarbeiter - nach Auskunft der Verwaltung Kassenverwalter und Stellvertreterin - waren in der Lage, jederzeit fallbezogen eine Vollstreckungssperre in Form einer Niederschlagung im Kassenprogramm einzugeben, ohne dass hierfür eine Kassenanordnung zugrunde liegen musste. Eine medienbruchfreie Übernahme der Änderungen ins Kassenprogramm über das Anordnungsverfahren war im Programm nicht vorgesehen. Da bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Ertragsausfälle entstehen können, war die Kassensicherheit insofern nicht gegeben. Es wurde gebeten, sich um eine Programmänderung zu bemühen und bis zu dem Zeitpunkt die Eingabe gesondert zu überwachen.

*Die Verwaltung hat dazu mitgeteilt, dass eine programmtechnische Änderung durch den Softwareanbieter abgelehnt worden sei. Sie hält die Kontrollmöglichkeit über Listen, die das Programm ausdrucken kann, aufgrund des bisher praktizierten Verfahrens für ausreichend und eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise für nicht erforderlich. Unabhängig davon will sie aber nochmals ein Gespräch mit dem Softwareanbieter wegen einer Programmänderung führen.*

7. Unzulässige Zuständigkeit der Kreiskasse für das Anlegen und Ändern von Bankverbindungen.

*Die Verwaltung hat angegeben, dass die Berechtigungen zwischenzeitlich entzogen worden seien.*

8. Hinsichtlich der fehlenden Programmfreigaben für das Haushalts- und Kassenwesen hat die Verwaltung im Rechenschaftsbericht auf Seite 3 darauf

hingewiesen, dass seit Anfang 2020 das Ergebnis der Programmprüfung vorliege. Es seien noch einzelne EDV-technische Anpassungen vorzunehmen, die sich in Klärung mit dem Software-Anbieter befänden. Im Anschluss hieran solle die erforderliche Freigabe nach § 107 GemO erfolgen.

### **3. Zusammenfassung**

#### **3.1 Ergebnis der Prüfung**

1. Der Jahresabschluss 2019 wurde fristgerecht bis zum 30.06.2020 aufgestellt.
2. Die Finanzrechnung verbesserte sich im Vergleich zum geplanten Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 3.599.087 € auf 4.396.326,09 €. Der Saldo reduzierte sich unter Einbeziehung der planmäßigen Tilgung von 1.304.056,16 € auf 3.092.269,93 €. Demnach reichten die laufenden Einzahlungen aus, um die laufenden Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung zu decken. Darüber hinaus verblieb ein Überschuss in Höhe von 3,09 Mio. €, der nur teilweise zur Finanzierung investiver Maßnahmen herangezogen werden musste.
3. Die vorgelegte Ergebnisrechnung wies einen geringen Überschuss in Höhe von 39 T€ aus, der auch der Haushaltsplanung entsprach.

U. a. hatten folgende nicht zahlungswirksame Vorgänge mit Einfluss auf das Ergebnis:

- a) Ertragswirksame Zuschreibung der RWE-Aktien in Höhe von rd. 679 T€.
- b) Ertragswirksame Auflösung von „Sonstigen Rückstellungen“ per Saldo in Höhe von 547 T€
- c) Aufwandswirksame Zuführungen bei den Pensionsrückstellungen in Höhe von 5,98 Mio. €

Vorschusszahlungen in Höhe von rund 34 T€ wären zusätzlich als Aufwand zu buchen gewesen und hätten das Ergebnis in dieser Höhe reduziert.

*Die Verwaltung hat hierzu erklärt, die Abschlagszahlungen seien aus technischen Gründen in der Buchführung als Vorschüsse dargestellt worden.*

4. Die Bilanz schloss mit rund 207 Mio. € ab. Im Vergleich zum Vorjahr (201 Mio. €) stieg die Bilanzsumme um rd. 5,9 Mio. €.

Aktiva			Passiva		
Gliederung	31.12.2018	31.12.2019	Gliederung	31.12.2018	31.12.2019
Anlagevermögen	155.786.529,66	155.778.559,95	Eigenkapital	47.839.889,42	47.879.071,94
Umlaufvermögen	43.533.184,10	48.533.407,33	Sonderposten	58.875.833,14	58.743.204,59
Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	Rückstellungen	51.815.723,70	57.520.237,61
Rechnungsabgrenzungsposten	1.295.160,44	2.224.229,00	Verbindlichkeiten	41.478.492,93	7.661.441,78
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	Rechnungsabgrenzungsposten	604.935,01	754.840,40
<b>Summe Aktiv</b>	<b>200.614.874,20</b>	<b>206.536.196,28</b>	<b>Summe Passiv</b>	<b>200.614.874,20</b>	<b>206.536.196,28</b>

Beträge in €

**Tabelle 18: Bilanz nach Posten**

Das zum 31.12.2019 bilanzierte Anlagevermögen nahm im Vergleich zum Vorjahr (155,79 Mio. €) um rd. 8 T€ auf 155,78 Mio. € ab.

Die Verwaltung sollte Verfahrensvorschriften zur Anlagenbuchhaltung erlassen, damit eine vollständige und sichere Erfassung des Anlagevermögens gewährleistet ist.

Die Zunahme des Kassenbestands ergab sich aus dem positiven Abschluss der Finanzrechnung.

Immaterielle Vermögensgegenstände	-186.854,87	
Sachanlagen	-557.126,27	
Finanzanlagen	+736.011,43	
<b>Anlagevermögen</b>		<b>-7.969,71</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	+384.517,81	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	+4.615.705,42	
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>+5.000.223,23</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>+929.068,56</b>	<b>+929.068,56</b>
<b>Saldo</b>		<b>+5.921.322,08</b>

Beträge in €

**Tabelle 19: Veränderung der Aktiva**

Die Zunahme des Eigenkapitals entspricht zuzüglich eines Betrags von 56 € für die zusätzlich erfassten Kunstgegenstände im Anlagevermögen dem Jahresüberschuss.

Die Summe der Sonderposten hat sich im Jahr 2019 um rd. 133 T€ vermindert. Dies ist auf höhere Auflösungen bzw. Abschreibungen zurückzuführen.

Die Zunahme der Rückstellungen ergab sich insbesondere aus der Zuführung der Rückstellung für Pensionen (5,98 Mio. €). Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen begründet sich u. a. durch die aktuarisch zu berücksichtigende Gehaltssteigerungen seit 31.12.2018 sowie darüber hinaus

aus der eingerechneten Dynamik der kommenden Steigerungen bis einschließlich 01.01.2021.

Wie bereits in den Berichten der Vorjahre ausgeführt, sollte die Verwaltung zusätzliche Vorkehrungen dahingehend treffen, dass die zu bildenden Rückstellungen für „sonstige Verpflichtungen“ korrekt erfasst werden und deren Fortschreibung nachvollziehbar ist.

Nach der seit Anfang 2017 gültigen VV Nr. 2 zu § 36 GemHVO können Rückstellungen für „sonstige Verpflichtungen“ nur gebildet werden, wenn der Landkreis an anderer Stelle durch gesetzliche Vorschrift zur Bildung verpflichtet wird.<sup>46</sup> Aufgrund unserer Hinweise in den Vorjahren hatte die Verwaltung sich entschieden, verschiedene Rückstellungen aus diesem Bereich aufzulösen. Andere Rückstellungen blieben bestehen.

Die Verwaltung hatte bereits im Vorjahr hierzu erklärt, dass sie vor dem Hintergrund der Auslegung des Doppik-Koordinators zu den Überstunden- und Urlaubsrückstellungen zunächst an der bisherigen Praxis festhalten will. Eine rechtliche Klärung werde angestrebt.

Das Verfahren zu den Rückstellungen ist in der ausstehenden Inventurrichtlinie zu regeln.

Eigenkapital	+39.182,52
Sonderposten	-132.628,55
Rückstellungen	+5.704.513,91
Verbindlichkeiten	+160.348,81
passive Rechnungsabgrenzungsposten	+149.905,39
<b>Saldo</b>	<b>+5.921.322,08</b>

Beträge in €

**Tabelle 20: Veränderung der Passiva**

- Die Software für das Haushalts- und Kassenwesen wurde im Jahr 2019 durch eine Fachfirma geprüft. Die Programmfreigabe war bis zum Juni 2020 noch nicht erfolgt, da nach Auskunft der Verwaltung durch den Software-Anbieter noch EDV-technische Anpassungen vorzunehmen waren.
- Auf die Feststellungen zur Inventur, der Verbuchung von Forderungen und Vorschüssen sowie der Buchung und Bewertung von Rückstellungen wird hingewiesen. Im Übrigen beachtete der Jahresabschluss nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen.

---

<sup>46</sup> Derzeitiger Stand dieser Rückstellungen: rd. 2,6 Mio. €

### 3.2 Abschließende Bewertung

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Auf die Ausführungen zu den erfassten Rückstellungen aus „sonstigen Verpflichtungen“ nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO wird hingewiesen.

Die im Rechenschaftsbericht getroffenen Feststellungen stehen im Einklang mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Kreistag nach § 57 LKO i. V. m. § 114 GemO

- den Jahresabschluss feststellt und
- dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten Entlastung erteilt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 03.09.2020



Bernd Frison  
Leiter Rechnungs-  
und Gemeindeprüfungsamt

## 4. Anlagen

### Anlage 1 – Bilanz

Bilanz Landkreis Ahrweiler 2019 in Kontoform							
– Betragsangaben in € –							
Aktivseite		Vorjahr	lfd. Jahr	Passivseite		Vorjahr	lfd. Jahr
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>155.786.529,66</b>	<b>155.778.559,95</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>47.839.889,42</b>	<b>47.879.071,94</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.537.992,35	9.351.137,48	1.1.	Kapitalrücklage	45.194.360,54	47.839.945,42
1.1.1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	195.286,24	254.550,90	1.2.	Sonstige Rücklagen		
1.1.2.	Geleistete Zuwendungen	6.157.451,08	5.679.899,49	1.3.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.645.528,88	39.126,52
1.1.3.	Gezahlte Investitionszuschüsse	3.122.405,03	3.120.931,36	1.4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
1.1.4.	Geschäfts- oder Firmenwert			<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>58.875.833,14</b>	<b>58.743.204,59</b>
1.1.5.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	62.850,00	295.755,73	2.1.	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		
1.2.	Sachanlagen	87.593.473,92	87.036.347,65	2.2.	Sonderposten zum Anlagevermögen	58.875.833,14	58.743.204,59
1.2.1.	Wald, Forsten	26.719,76	26.719,76	2.2.1.	Sonderposten aus Zuwendungen	54.407.927,34	53.821.901,02
1.2.2.	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	261.284,74	261.284,74	2.2.2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		
1.2.3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2.3.	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	4.467.905,80	4.921.303,57
1.2.4.	Infrastrukturvermögen	82.787.241,66	81.429.629,86	2.3.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
1.2.5.	Bauten auf fremdem Grund und Boden			2.4.	Sonderposten mit Rücklageanteil		
1.2.6.	Kunstgegenstände, Denkmäler	5,00	60,00	2.5.	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten		
1.2.7.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	928.142,33	1.098.491,37	2.6.	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte		
1.2.8.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	511.222,53	589.592,40	2.7.	sonstige Sonderposten		
1.2.9.	Pflanzen, Tiere			<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>51.815.723,70</b>	<b>57.520.237,61</b>
1.2.10.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.078.857,90	3.630.569,52	3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	43.607.054,29	49.858.795,83
1.3.	Finanzanlagen	58.655.063,39	59.391.074,82	3.2.	Steuerrückstellungen		
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			3.3.	Rückstellungen für latente Steuern		
1.3.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			3.4.	Sonstige Rückstellungen	8.208.669,41	7.661.441,78
1.3.3.	Beteiligungen	11.275,75		<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>41.478.492,93</b>	<b>41.638.841,74</b>
1.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		11.275,75	4.1.	Anleihen		
1.3.5.	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	55.302.107,06	55.302.107,06	4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18.724.518,71	17.420.039,78
1.3.6.	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			4.2.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	18.724.518,71	17.420.039,78
1.3.7.	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	3.341.680,58	4.077.692,01	4.2.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		

Aktivseite		Vorjahr		Passivseite		Vorjahr		Ifd. Jahr	
1.3.8.	Sonstige Ausleihungen			4.3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>43.533.184,10</b>	<b>48.533.407,33</b>	4.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				
2.1.	Vorräte			4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	287.184,30		389.305,13	
2.1.1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.430.054,79		4.958.170,86	
2.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			4.7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
2.1.3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren			4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
2.1.4.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des	508.877,76		1.106.943,34	
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.749.423,74	31.133.941,55	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	16.465.333,10		17.673.189,01	
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	28.456.138,90	28.651.999,56	4.11.	Sonstige Verbindlichkeiten	62.524,27		91.193,62	
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.499,84	11.227,14	<b>5.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>604.935,01</b>		<b>754.840,40</b>	
2.2.3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
2.2.4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	83.693,05	83.693,05						
2.2.5.	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.802.160,95	2.039.947,23						
2.2.6.	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	309.586,53	301.855,60						
2.2.7.	sonstige Vermögensgegenstände	96.344,47	45.218,97						
2.2.8.	Einzelwertberichtigung / Zweifelhafte Forderungen								
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens								
2.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
2.3.2.	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens								
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.783.760,36	17.399.465,78						
<b>3.</b>	<b>Ausgleichsposten für latente Steuern</b>								
<b>4.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.295.160,44</b>	<b>2.224.229,00</b>						
4.1.	Disagio								
4.2.	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.295.160,44	2.224.229,00						
<b>5.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>								
	<b>Summe Aktiv</b>	<b>200.614.874,20</b>	<b>206.536.196,28</b>		<b>Summe Passiv</b>	<b>200.614.874,20</b>		<b>206.536.196,28</b>	

## Anlage 2 – Vorgelegte Ergebnisrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung Erträge und Aufwand	Vorjahr 2018	lfd. Jahr	Abweichungen zum Vorjahr
E 1	Steuern und ähnliche Abgaben	395.585,28	402.798,67	+7.213,39
E 2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	133.064.854,96	138.260.167,93	+5.195.312,97
E 3	Erträge der sozialen Sicherung	68.462.396,16	69.393.342,13	+930.945,97
E 4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.350.562,43	3.259.088,15	-91.474,28
E 5	privatrechtliche Leistungsentgelte	81.460,50	81.266,01	-194,49
E 6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.295.065,45	2.980.913,39	+685.847,94
E 7	sonstige laufende Erträge	4.146.601,13	1.959.110,85	-2.187.490,28
<b>E 8</b>	<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit [Summe E 1 bis E 7]</b>	<b>211.796.525,91</b>	<b>216.336.687,13</b>	<b>+4.540.161,22</b>
E 9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	20.419.225,74	26.195.670,33	+5.776.444,59
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.562.297,66	22.574.919,75	+2.012.622,09
E 11	Abschreibungen	3.229.194,88	3.245.412,09	+16.217,21
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	42.724.062,89	42.938.164,09	+214.101,20
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	111.156.947,49	110.032.922,70	-1.124.024,79
E 14	sonstige laufende Aufwendungen	10.543.667,51	10.762.475,82	+218.808,31
<b>E 15</b>	<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit [Summe E 9 bis E 14]</b>	<b>208.635.396,17</b>	<b>215.749.564,78</b>	<b>+7.114.168,61</b>
<b>E 16</b>	<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit [Saldo E 8 minus E 15]</b>	<b>3.161.129,74</b>	<b>587.122,35</b>	<b>-2.574.007,39</b>
E 17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	121.489,50	56.702,60	-64.786,90
E 18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	637.090,36	604.698,43	-32.391,93
<b>E 19</b>	<b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und- aufwendungen [E 17 minus E 18]</b>	<b>-515.600,86</b>	<b>-547.995,83</b>	<b>-32.394,97</b>
<b>E 20</b>	<b>Ordentliches Ergebnis [Summe E 16 plus E 19]</b>	<b>2.645.528,88</b>	<b>39.126,52</b>	<b>-2.606.402,36</b>
<b>E 21</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>E 22</b>	<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>E 23</b>	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) [Summe E 20 bis E 22]</b>	<b>2.645.528,88</b>	<b>39.126,52</b>	<b>-2.606.402,36</b>

Darstellung gem. Muster 15 zu § 44 GemHVO; bei dieser Darstellungsweise werden die Konten nicht einzeln ausgewiesen

Beträge in €

## Anlage 3 – Vorgelegte Finanzrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzahlungen und Auszahlungen	Vorjahr 2018	Laufendes Jahr	Abweichungen zum Vorjahr
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	383.580,76	402.489,61	+18.908,85
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	129.074.137,74	136.446.493,92	+7.372.356,18
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	69.911.944,63	69.144.702,41	-767.242,22
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.324.514,58	3.285.464,74	-39.049,84
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	80.834,04	81.871,36	+1.037,32
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.994.456,56	2.895.076,74	+900.620,18
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	222.851,01	178.583,31	-44.267,70
<b>F8</b>	<b>Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>204.992.319,32</b>	<b>212.434.682,09</b>	<b>+7.442.362,77</b>
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	19.150.437,87	19.904.933,96	+754.496,09
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.705.037,03	22.369.132,62	+1.664.095,59
F11	nicht besetzt			
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	42.436.061,77	42.569.529,09	+133.467,32
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	110.345.319,77	112.445.413,35	+2.100.093,58
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	9.957.885,15	10.200.928,38	+243.043,23
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	202.594.741,59	207.489.937,40	+4.895.195,81
<b>F16</b>	<b>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.397.577,73</b>	<b>4.944.744,69</b>	<b>+2.547.166,96</b>
F17	Zinsinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	121.489,50	56.702,60	-64.786,90
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	678.436,53	605.121,20	-73.315,33
<b>F19</b>	<b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen</b>	<b>-556.947,03</b>	<b>-548.418,60</b>	<b>+8.528,43</b>
<b>F20</b>	<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>1.840.630,70</b>	<b>4.396.326,09</b>	<b>+2.555.695,39</b>
<b>F21</b>	<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>			
<b>F22</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>			
<b>F23</b>	<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>1.840.630,70</b>	<b>4.396.326,09</b>	<b>+2.555.695,39</b>
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.247.921,35	1.705.968,77	-1.541.952,58
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	1.127,90	5.203.704,03	+5.202.576,13
<b>F27</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.249.049,25</b>	<b>6.909.672,80</b>	<b>+3.660.623,55</b>
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	435.943,63	600.899,60	+164.955,97
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	2.996.181,51	1.912.493,03	-1.083.688,48
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen		5.200.000,00	+5.200.000,00
<b>F32</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.432.125,14</b>	<b>7.713.392,63</b>	<b>+4.281.267,49</b>
<b>F33</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-183.075,89</b>	<b>-803.719,83</b>	<b>-620.643,94</b>
<b>F34</b>	<b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>1.657.554,81</b>	<b>3.592.606,26</b>	<b>+1.935.051,45</b>
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	1.134.612,40	0,00	-1.134.612,40
F36	Tilgung von Investitionskrediten	1.946.151,52	1.304.056,16	-642.095,36
<b>F37</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>	<b>-811.539,12</b>	<b>-1.304.056,16</b>	<b>-492.517,04</b>
<b>F38</b>	<b>Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)</b>	<b>-846.015,69</b>	<b>-2.288.550,10</b>	<b>-1.442.534,41</b>
<b>F39</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>			
<b>F40</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.657.554,81</b>	<b>-3.592.606,26</b>	<b>-1.935.051,45</b>
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	64.675,76	46.768,80	-17.906,96
<b>F42</b>	<b>Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>-1.592.879,05</b>	<b>-3.545.837,46</b>	<b>+1.952.958,41</b>

Beträge in €

## Anlage 4 – Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen

Darlehens- geber	Stand 31.12.2018	Zugang	Tilgung	Stand	Ursprüngliche	Auszahlungs-	Tilgung	Zinsen per		Ende der Zinsbindungs- frist	Schuld- urkunde  Datum
	€	U= Umschuldung €	U= Umschuldung €	31.12.2019 €	Darlehens- höhe €	kurs %	kumuliert €	%	€		
1	4.116.384,20		216.559,66	3.899.824,54	6.500.000,00	100,00	2.600.175,46	4,700	189.690,34	30.12.2032	29.01.2003
2	0,00		0,00	0,00	1.718.997,55	100,00	1.718.997,55	4,498		15.02.2018	19.12.2007
2			0,00	0,00			0,00				
3	1.631.443,65		62.749,21	1.568.694,44	2.074.506,81	100,00	505.812,37	4,558	73.298,79	30.03.2020	19.12.2007
4	882.215,06		28.363,48*	853.851,58	1.092.418,29	100,00	238.566,71	2,951	25.722,20	30.06.2020	30.06.2010
5	1.932.000,00		46.000,00	1.886.000,00	2.300.000,00	100,00	414.000,00	2,816	54.253,99	01.12.2020	30.11.2010
5	1.290.000,00		30.000,00	1.260.000,00	1.500.000,00	100,00	240.000,00	3,030	38.978,43	01.12.2021	29.11.2011
6	1.394.000,00		51.000,00	1.343.000,00	1.700.000,00	100,00	357.000,00	2,695	37.568,30	30.12.2041	03.12.2012
2	1.500.000,00		60.000,00	1.440.000,00	1.800.000,00	100,00	360.000,00	3,280	49.200,00	02.12.2043	26.11.2013
3	1.672.000,00		57.000,00	1.615.000,00	1.900.000,00	100,00	285.000,00	1,150	19.228,00	30.11.2024	27.11.2014
3	2.257.000,00		111.000,00	2.146.000,00	2.590.000,00	100,00	444.000,00	4,310	97.276,70	31.12.2039	17.10.2011
4	1.482.169,60		74.500,38**	1.407.669,22	1.630.179,25	100,00	222.510,03	1,158	16.840,78	30.12.2036	25.01.2017
3	- €		0,00	0,00	567.306,20	100,00	567.306,20	0,300		30.10.2018	15.02.2018
3	567.306,20 €		567.306,20	0,00	567.306,20	100,00	567.306,20	0,300	141,83	30.01.2019	30.10.2018
<b>Gesamt</b>	<b>18.724.518,71</b>	<b>U= 0,00</b>	<b>U= 0,00</b>	<b>17.420.039,78</b>			<b>8.520.674,52</b>		<b>602.199,36</b>		
<b>Nettotilgung</b>			<b>1.304.478,93</b>								

\* darin sind 6.961,52 € enthalten, die als Tilgung für 2018 gelten sollten. Der Betrag wurde erst 2019 kassenwirksam. Nicht enthalten sind 7.169,24 €. Der Betrag sollte als Tilgung für 2019 gelten. Er wurde erst 2020 kassenwirksam

\*\* darin sind 18.490,88 € enthalten, die als Tilgung für 2018 gelten sollten. Der Betrag wurde erst 2019 kassenwirksam. Nicht enthalten sind 18.705,93 €. Der Betrag sollte als Tilgung für 2019 gelten. Er wurde erst 2020 kassenwirksam